

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

6. JAHRG.

1. SEPTEMBER 1931

17. HEFT

Das Notprogramm des Deutschen Städte- tages für die öffentliche Wohlfahrtspflege.

Von Robert Görlinger.

Schon oft hat diese Zeitschrift auf die Belastung der deutschen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände in der Wirtschaftskrise durch die aus der Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung ausgesteuerten Erwerbslosen hingewiesen. Die Finanzkrise hat die Not der Gemeinden auf das höchste gesteigert. Sie sehen sich außerstande, die ihnen aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen. Was in jahrelanger Arbeit auf dem Gebiete des Schulwesens, der Wohlfahrtspflege und der Gesundheitsfürsorge an kommunalen Einrichtungen aufgebaut wurde, ist in Inhalt und Aufbau gefährdet. Es sind drei Probleme, die bei den Finanzen der Stadt- und Landgemeinden und Gemeindeverbänden dringend der Lösung harren und die ohne Hilfe des Reiches und der Länder nicht gelöst werden können: Die Deckung der Haushaltsfehlbeträge im Jahre 1931 in Höhe von 800 Millionen Mk., die Beseitigung der Kassenilliquidität und die Umschuldung von rund 1400 Millionen kurzfristiger Verschuldung. Trotz größter Sparsamkeit bei der Aufstellung der Haushaltspläne im letzten Jahre und Ausnutzung der unsozialen Notverordnungssteuern, ist bei dem Rückgang der Einnahmen und dem Anwachsen der Wohlfahrtslasten der genannte Fehlbetrag entstanden. Wie stark die Ausgaben gestiegen sind, geht daraus hervor, daß die Ausgaben der Gemeinden für die Wohlfahrtserwerbslosen einschließlich des Anteils von einem Fünftel der Kosten für die Krisenfürsorge im Jahre 1928 160 Millionen Mk., im Jahre 1929 270 Millionen Mk., im Jahre 1930 605 Millionen Mk. betragen und im Jahre 1931 auf den ungeheuren Betrag von 1040 Millionen Mk. gestiegen sind. Diese Steigerung ist eingetreten, trotz rigoröser Sparmaßnahmen bei den Sachausgaben (Kleider, Schuhe, Wäsche) und Herabsetzung der Unterstützungsrichtsätze in den letzten Jahren. Alle Eingaben des deutschen und preußischen Städtetages, des Reichsstädtebundes und des Landkreistages an die Reichsregierung, die die Notwendig-

keit der anderweitigen Regelung der Fürsorge für die heutigen Wohlfahrts-erwerbslosen betonten, blieben ohne Erfolg. Im Gegenteil, es wird von den Gemeinden verlangt, daß die kommunalen und sozialen Einrichtungen abgebaut werden müssen, um die notwendigen Ersparnisse zu erzielen.

In größter Not unter stärkstem Druck hat der deutsche Städtetag an den Reichskanzler eine erneute Eingabe gerichtet, in der im einzelnen Vorschläge für die von den Gemeinden vorzunehmenden weiteren Ersparnisse durch Aufgabenabbau gemacht werden und die Hilfe des Reichs für die Sanierung der Gemeindefinanzen dringend gefordert wird. Die ganze deutsche Presse hat zu diesen Vorschlägen des Städtetages Stellung genommen. Das Blatt der rheinisch-westfälischen Schwerindustrie „Die Deutsche Bergwerkszeitung“ begrüßt sie mit unverhohlener Freude und schreibt wörtlich:

„Für die Kommunen wie für die gesamten öffentlichen Verwaltungen gibt es aber nur ein einziges Heilmittel, nämlich grausame Sparsamkeitsmaßregeln... dann kann man etwas aufatmen.“

Der vorgesehene Aufgabenabbau, vor allem in der Wohlfahrts- und Gesundheitsfürsorge, würde sich für viele der Betroffenen als Grausamkeit auswirken. In den Vorschlägen des Städtetages ist vorgesehen eine Erhöhung der Klassenfrequenz in Volks- und Berufsschulen unter Erhaltung des Gesamtniveaus des Schulwesens im allgemeinen, Zusammenlegung von Schulsystemen, Herabsetzung der Wochenstundenzahl der Schüler, Einschränkung von Sonder-, Hilfs- und Aufbauklassen, Fortfall von wahlfreiem Unterricht usw. Bei den Berufsschulen starke Einschränkung des heutigen Umfangs des Berufsschulwesens und Herausnahme der Hausangestellten und Haustöchter aus der Berufsschulpflicht. Den Abbaumaßnahmen bei Volks- und Berufsschulen, die gerade in der jetzigen Zeit besonders große Aufgaben zu erfüllen haben, müssen, soweit sie nicht die Vereinfachung der Schulsysteme fordern, die stärksten Bedenken entgegengesetzt werden. Dem Abbau der Hilfschulen und der Herausnahme der Haustöchter aus der Berufsschulpflicht muß gleichfalls Widerstand entgegengesetzt werden.

Wenn auch anerkannt werden muß, daß öffentliche Mittel für den Wohnungsbau im bisherigen Umfange nicht mehr zur Verfügung stehen, so bleibt doch unbestritten die ungeheure Wohnungsnot der Minderbemittelten für die Wohnungen zu erträglichen Mieten nur durch Hilfe der öffentlichen Körperschaften geschaffen werden können. Mit dem Anwachsen der Wohlfahrts-erwerbslosen wird die Zahl derer von Tag zu Tag größer, für die, weil sie nicht mehr in der Lage sind, die Wohnungsmiete aufzubringen, billige Kleinwohnungen geschaffen werden müssen. Maßnahmen der Wohlfahrtspflege und der Gesundheitsfürsorge

können nur mit Erfolg getroffen werden, wenn die Wohnungsfrage gleichzeitig gelöst wird.

Das Gebiet der Wohlfahrtspflege erfordert im kommunalen Haushalt ein Drittel des Zuschußbedarfes. Darum wird bei jeder Sanierung der kommunalen Haushaltspläne dort immer wieder versucht werden, mit Sparmaßnahmen einzusetzen. Der Zuschußbedarf der deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände für das Wohlfahrtswesen betrug im Jahre 1925 rund eine Milliarde, ist gestiegen im Jahre 1928 um rund 1,5 Milliarden, im Jahre 1929 um 1,8, im Jahre 1930 auf 2,170 Milliarden und wird im Jahre 1931 den Betrag von 2,5 Milliarden Mk. überschreiten. Der Städtetag empfiehlt eine weitere Herabsetzung der Richtsätze für die Wohlfahrtsunterstützten. Am 1. August 1931 bewegen sich die Richtsätze in den deutschen Städten über 50 000 Einwohner im Rahmen von 30 Mk. für den Alleinstehenden (Lübeck, Altona) bis 53 Mk. (Frankfurt a. M.), die überwiegende Anzahl der Städte auf 40 Mk. Für Ehepaare ohne Kinder von 51 Mk. (Bremen) bis 80 Mk. (Frankfurt a. M.), bei der weitaus größten Anzahl auf 58 bis 62 Mk. wobei 60 Mk. stark überwiegt. Für Kinder unter 15 Jahren beträgt der Zuschlag 11 Mk. (Altona) bis 18 Mk. (Stettin). Der Durchschnitt und die größere Zahl der Städte hatte einen Kinderzuschlag von 14 bis 15 Mk., wobei zum Teil stark differenziert wird mit niedrigeren Sätzen bei großer Kinderzahl vom fünften Kind ab und nach Gliederung der Sätze nach Lebensjahren der Kinder. Bei der Unmöglichkeit, die Kosten für die Miete und Nahrungsmittel zu senken, führen die heutigen Richtsätze schon dazu, daß eine dauernde weitere Verelendung und Verschuldung dieser Familien eintritt, was deshalb so besonders bedauerlich ist, weil diese Familien an und für sich gesund sind und im Rahmen der Fürsorge diejenigen sind, bei denen die Hilfe für das Volksganze am ertragreichsten ist. Die Mietverschuldung wächst in einem erschreckenden Maße und die Gemeinden sind gezwungen, um die Obdachlosigkeit und damit größere Unkosten zu vermeiden, in steigendem Maße mit Mietbeihilfen helfend beizutreten. Ein Vergleich der Richtsätze von 1925 und 1931 und der Lebenshaltungskosten in den beiden Jahren, wie er sich im Index ausdrückt, ist nicht angängig. Erstens sind 1925 von den Gemeinden neben der Geldunterstützung erhebliche Sachleistungen aufgewandt worden, die durch die Sparmaßnahmen der letzten Jahre zum großen Teil beseitigt wurden. Zweitens setzen sich die Ausgaben im Haushalt eines Wohlfahrtsunterstützten wesentlich anders zusammen als im Normalhaushalt des in Arbeit befindlichen Arbeiters oder Angestellten. Die gesetzliche Miete im Reichsindex betrug 1925 81,5, im Juli 1931 131,6. Wenn auch bei einer Anzahl Unterstützten durch Stundung und Niederschlagung der Hauszinssteuer nicht die volle Erhöhung der Miete zu Buch schlägt, so kann eine Mieterhöhung nicht bestritten werden. Selbst der Ernährungsindex, wie er im Reichsindex zugrunde gelegt ist, kann für den Wohlfahrtsunterstützten nicht zur

Anwendung gebracht werden. Je geringer das Einkommen ist, desto stärker wird der Brotpreis von Bedeutung, dessen Herabsetzung durch die Zollpolitik, die den deutschen Roggen auf den dreifachen Weltmarktpreis gebracht hat, nicht erreicht wurde.

Der ernsthaft erwogenen Absicht, von der Aufstellung von Richtsätzen überhaupt abzusehen, muß sowohl im Interesse der Unterstützten, insbesondere aber auch im Interesse der amtlich und ehrenamtlich fürsorgerisch tätigen Kräfte mit größtem Nachdruck entgegengetreten werden. Sicher soll der Richtsatz nur eine Richtlinie geben, er soll je nach der Lage des Falles sowohl unter- als überschritten werden dürfen. Man darf wohl feststellen, ohne ernsthaften Widerspruch zu erfahren, daß jetzt schon diese Richtsätze in den weitaus meisten Fällen eher unterschritten als überschritten werden. Werden die Richtsätze ganz beseitigt, wird die an sich schon ungeheure schwere Arbeit der fürsorgerisch tätigen Personen unerträglich, weil jeder Einzelfall zum Kampf zwischen dem Bedürftigen und der den Unterstützungsfall bearbeitenden Persönlichkeit ausarten wird, der im Endeffekt keinerlei finanzielle Erfolge, aber ungeheure Verbitterung auf beiden Seiten zeitigen wird.

Bei der jetzigen allgemeinen Notlage ist dagegen die vom Städtetag vorgeschlagene weitgehende Heranziehung der unterhaltspflichtigen Angehörigen und der erstattungspflichtigen Personen durchaus gerechtfertigt. Eine Erweiterung der gesetzlichen Unterhaltspflicht auf Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder in entsprechender Aenderung des BGB. wird sich nicht ungehen lassen. Die schon längst fällig gewordene Abschaffung der gehobenen Fürsorge für Kleinrentner und Sozialrentner und die Anrechnung von Aufwertungsbezügen auf die Fürsorgeunterstützung, durch Beseitigung des § 26 des Anleiheablösungsgesetzes und des § 84 des Aufwertungsgesetzes ist dringend notwendig geworden. Zweifellos werden diese Maßnahmen als außerordentliche Härten empfunden werden. Bei der Strukturveränderung bei den heutigen Wohlfahrtsunterstützten durch die Wohlfahrtserberblosen, die zum größten Teil in den mittleren Lebensjahren stehen und Kinder im vor- und schulpflichtigen Alter haben, läßt sich die Sonderbehandlung der Klein- und Sozialrentner nicht mehr rechtfertigen.

Die ungeheure Arbeit, die während des kommenden Herbstes und Winters in der Betreuung der Hilfsbedürftigen geleistet werden muß, erfordert zur Prüfung und Durchführung der Hilfsmaßnahmen fürsorgerisch vorgebildetes Personal im größten Umfange. An den Personalkosten für diese Kräfte kann nicht gespart werden. Trotz der Massennot wird exakte Prüfung und individuelle Behandlung des Einzelfalles durch neu einzustellendes vorgebildetes Personal mehr Ersparnisse bringen, als die immer mehr eingetretene summarische Behandlung der „Fälle“. Das Schwergewicht wird sich immer mehr von den ehrenamtlichen Pflegern auf die amt-

lichen Kräfte verschieben. Durch die Beseitigung der gehobenen Fürsorge werden die tausende jetzt schematisch im Adremverfahren erledigten Auszahlungen wieder fürsorgerisch zu betreuen sein. Die Heranziehung der Unterhaltspflichtigen und Erstattungspflichtigen werden für jede Erweiterung der Unterhaltspflicht den Wohlfahrtsämtern neue Aufgaben stellen, denn auch hier kann und darf nicht schematisch verfahren werden.

In der Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung wächst die Zahl derjenigen ununterbrochen, die in den untersten Klassen versichert sind und danach unterstützt werden. Wenn vom Reich verlangt wird, daß keine schematischen Unterstützungen gegeben werden sollen, so zwingt doch die viel zu geringe Unterstützung, insbesondere bei kinderreichen Familien, aus Wohlfahrtsmitteln in dauernd steigendem Maße Einzelunterstützungen zu gewähren, um den unentbehrlichen Lebensunterhalt sicherzustellen. Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung decken eben in vielen Fällen den notwendigen Lebensbedarf nicht. Von dieser Zusatzunterstützung generell abzugehen, wird daher bei der heutigen Regelung unmöglich sein.

Zur Verbilligung der Anstaltsunterbringung ist in verstärktem Maße der Ausbau der Familienpflege, der Hauskrankenpflege, der Hauspflege und der offenen Irrenpflege vorgesehen. Auch hier muß von Fall zu Fall geprüft werden, ob solche Möglichkeiten bestehen. Es geht nicht an, die ohne Rücksicht auf den Bedarf geschaffenen Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege weiter zu erhalten, Planwirtschaft tut hier not.

Die vom Städtetag angeregte allgemeine Rationalisierung der Heilanstalten durch eine Verständigung der verschiedenen Träger für eine zweckmäßige Ausnutzung der einzelnen Anstalten ist durchaus zu begrüßen und gleichfalls die Verständigung zwischen Krankenhäusern, Krankenkassen und Wohlfahrtsämtern über eine gewisse Kontrolle der Verpflegungsdauer in den Krankenanstalten, die nur solange in Anspruch genommen werden sollen, als es zur Wiederherstellung der Gesundheit notwendig ist. Eine Einführung der Zwölfstundenschicht für das Krankenpersonal ist untragbar. Es ist auch nicht zu erreichen, daß Krankenkassen und Wohlfahrtsämter die vollen Selbstkosten für die städtischen Krankenanstalten aufbringen sollen. Gut eingerichtete und geleitete öffentliche Krankenanstalten werden als Sozialeinrichtungen, die der ganzen Bevölkerung zur Verfügung stehen, Zuschußbetriebe bleiben müssen. Weitere Ersparnismaßnahmen (in der offenen Gesundheitsfürsorge, der Schwangeren- und Wöchnerinnenfürsorge, der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, der Schulgesundheitspflege, der Tuberkulosenfürsorge und der Geschlechtskrankenfürsorge, der Krüppelfürsorge und der Trinkerfürsorge) werden sich in den weitaus meisten Fällen als unmöglich erweisen, vielmehr wird hier bei der steigenden Not in engster Zusammenarbeit mit dem Wohlfahrtsamt eine

Mehraufwendung von Mitteln sich zwingend herausstellen. Dasselbe gilt für Krippen, Kindergärten und Waldnerholungsstätten.

Die Anträge des Städtetages auf Schaffung einer einheitlichen Fürsorge für sämtliche unfreiwillig arbeitslos gewordenen arbeitsfähigen Erwerbslosen müssen auf das dringendste unterstützt werden, soweit sie dahin zielen, sie als eine gemeinsame Aufgabe des Reiches, der Länder und Gemeinden nach einheitlichem Plan unter Ausnutzung aller Hilfsquellen des Volkes durchzuführen. Die jetzige Dreiteilung der Arbeitslosenversicherung, Krisenunterstützung und Wohlfahrtserwerbslosen ist unerträglich. Die Krisenunterstützten und Wohlfahrtserwerbslosen müssen fürsorgerisch erfaßt nach einheitlichen Gesichtspunkten betreut werden. Insbesondere sind Erwerbslose mit Familie nach einem halben Jahr Arbeitslosenunterstützung in den weitaus meisten Fällen der fürsorgerischen Erfassung und Betreuung bedürftig. Etwa vorhandene Ersparnisse sind in diesem halben Jahre erschöpft. Zunächst haben die Arbeitslosen die Hoffnung, wieder in den Arbeitsprozeß eingegliedert zu werden, die mit fortdauernder Erwerbslosigkeit, insbesondere mit dem Uebergang zur Krisenunterstützung, immer geringer wird. Dagegen muß der Vorschlag des Städtetages, den Erwerbslosen sofort nach Eintritt der Erwerbslosigkeit auf den Unterstützungssatz des Wohlfahrtsunterstützten zu bringen, schärfste Ablehnung erfahren. Damit würde der Versicherungsbeitrag fallen müssen und eine langsame Umstellung des Haushaltes auf das geringere Einkommen unmöglich gemacht werden.

Die vorgeschlagenen Abbaumaßnahmen und Gesetzesänderungen, die der Städtetag der Reichsregierung unterbreitet hat, zeigen die verzweifelnden Anstrengungen der Städte, ihre Haushaltspläne in Ordnung zu bringen. Wenn sie restlos durchgeführt werden könnten, was wir bezweifeln, ergeben sie für den Rest des Haushaltsjahres ungefähr 325 Millionen. Durch Aufhebung der Verpflichtung der Gemeinden, ein Fünftel der Krisenunterstützungskosten aufzubringen, würden weitere 85 Millionen im Gemeindehaushalt gedeckt. Es bleiben dann noch 400 Millionen Mk. für die restlichen sechs Monate des Haushaltsjahres aufzubringen. Dafür wird eine Erwerbslosenabgabe von allen denjenigen vorgeschlagen, die bisher zur Arbeitslosenversicherung nicht beitragen, also von allen Beamten und Angestellten mit Gehalt über 8400 Mk. Der Städtetag errechnet aus dieser Steuer, die wir in dieser Form für undurchführbar halten, für die restlichen sechs Monate 200 Millionen Mark. Es bleiben dann immer noch 200 Millionen Mk. zu decken, die auch nur mit Hilfe des Reiches und durch das Reich aufgebracht werden können. Durch das Reparationsfeierjahr stehen dem Reich 1200 Millionen Mk. zur Verfügung, aus denen Ländern und Gemeinden geholfen werden muß. Es ist Aufgabe aller Verantwortlichen, mit größtem Nachdruck dahinzuwirken, daß endlich die

gewaltige Aufgabe der Versorgung der Erwerbslosen als eine einheitliche Aufgabe aller öffentlichen Körperschaften angesehen und die Gemeinden als die untersten Träger im Staatsaufbau in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Gemeinde ist dem Staatsbürger am nächsten. Ihr wurden im laufenden Maße soziale Aufgaben übertragen. Von ihr verlangt der Notleidende Hilfe. Der Bestand von Reich und Ländern ist nur gesichert, wenn die Gemeinden ihre Funktionen erfüllen können. Die Lösung sehen wir in einer Entlastung der Gemeinden von Wohlfahrtserwerbslosen. Sie ist notwendig, um das Maß von Wohlfahrtspflege, das der Notwinter 1931/32 notwendig macht, zu erhalten.

Neues materielles Fürsorgerecht.

Von Ministerialrat Fritz Wittelhöfer, Berlin.

Eine Verordnung der Reichsregierung vom 1. August 1931 (RGBl. I S. 439) bringt eine Aenderung der Reichsgrundsätze und Ausführungsvorschriften zu § 85 des Aufwertungsgesetzes. Sie stellt in sachlicher Beziehung die Rechts einheit her, die durch die preussische Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 22. Juni 1928¹⁾ mehr als drei Jahre aufgehoben war. Preußen hat demgemäß auch durch eine dritte Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 18. August 1931 (Gesetzsamml. S. 178) seine Sonderregelung auch formell beseitigt.

Obwohl die Aenderungen der FV., die von der im Rahmen eines Sparprogramms erlassenen Notverordnung vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279/305) vorgenommen wurden, darstellen, bringen sie doch in erster Linie der gehobenen Fürsorge Vorteile.

Nachdem der Anspruch des Fürsorgeverbandes auf Ersatz der Unterstützung durch § 25 FV. neuer Fassung eindeutig festgestellt ist, regeln die Reichsgrundsätze seine Sicherstellung in entgegenkommendem Sinne.

Die Abhängigmachung der Fürsorge von einer ausdrücklichen Verpflichtung, die aufzuwendenden Kosten zu ersetzen, untersagt § 9 Abs. 1 RGr. Eine Ausnahme gilt nur hinsichtlich der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene. Wenn bei ihnen die ausdrückliche Ausbedingung der Rückzahlung noch zugelassen ist, so bedeutet dies bei den bestehen gebliebenen, wenn nicht verschärften Beschränkungen dieser Zulassung eine Bevorzugung. Denn nur durch eine solche für Ausnahmefälle zugelassene Ausbedingung kann der Ersatzanspruch überhaupt begründet werden; der gesetzliche Ersatzanspruch aus § 25 FV. ist ihnen gegenüber ausgeschlossen. Zweck dieser Sonderbestimmung ist, die bisherige Vorzugsstellung der KB. und KHL zu wahren, und nicht durch die Neufassung des § 25 FV. beeinträchtigen zu lassen. Aus dem gleichen Grunde ist zu ihren Gunsten für sie die erweiterte Ersatzpflicht der Ehegatten und Eltern aus § 25a ausgeschlossen worden.

Sicherstellung des Ersatzes der aufzuwendenden Kosten kann in Zukunft nur noch verlangt werden bei vorhandenem,

¹⁾ Vgl. Heft 19/28, S. 591 ff.

vorerst nicht verwertbarem Vermögen, nicht mehr wegen der begründeten Aussicht auf Vermögen oder Einkommen. Zur Voraussetzung der Fürsorge soll die Sicherstellung in der Regel nur gemacht werden, wenn die Rückzahlung voraussichtlich ohne besondere Härte möglich ist. Eine solche ist in der Regel anzunehmen, wenn die Rückzahlung nicht vor dem Ableben der Hilfsbedürftigen wird erfolgen können und er voraussichtlich in der öffentlichen Fürsorge verbleibende oder ihr anheimfallende unterhaltungsberechtigte Angehörige hinterlassen wird, oder wenn Hausgenossen vorhanden sind, die sich um ihn ohne rechtliche Verpflichtung, wenn auch in Erwartung einer Zuwendung von Todes wegen durch Unterstützung oder Pflege verdient machen (§ 9 Abs. 2-4 RGr.). Damit ist entgegen der Auslegung des bisherigen § 9 Abs. 3 sichergestellt, daß die Prüfung, ob eine besondere Härte vorliegt, schon im Zeitpunkt des Verlangens nach Sicherstellung erfolgt, und daß diese selbst unterbleiben soll, wenn die Befriedigung aus ihr nach der voraussichtlichen Entwicklung des Falles eine Härte darstellen würde.

Hinsichtlich der gehobenen Fürsorge ist bei der Aufzählung der Gegenstände, von deren Verbrauch oder Verwertung die Fürsorge nicht abhängig gemacht werden darf, die durch die Verordnung vom 29. März 1928, Reichsgesetzbl. I S. 138 eingeführte Mindestgrenze des zu schonenden kleineren Kapitalvermögens, die sich, wie vorauszusehen, zur Höchstgrenze entwickelt hatte, beseitigt worden. (§ 15 Abs. 1 zu a.) Wieweit ein Kleintrentner zunächst auf die Verwertung der Reste seines Vermögens, insbesondere Kapitalvermögens zu verweisen ist, wird wieder im ganzen Reich nach dem Einzelfall zu beurteilen sein. Neben den persönlichen Verhältnissen, die eine Belastung erheblicher Vermögenswerte zur Nutzbarmachung für besondere, als berechtigt anzuerkennende Bedürfnisse rechtfertigen können, wird die Verwertbarkeit von Bedeutung sein, insbesondere ob nach den zeitlichen und örtlichen Verhältnissen ein angemessener Gegenwert oder in absehbarer Zukunft ein höherer Gegenwert zu erzielen ist. Auch das Verlangen nach Verwertung eines kleinen Hausgrundstücks, das der Hilfsbedürftige ganz oder zum größten Teil bewohnt, ist in der gehobenen Fürsorge nicht mehr nur bei Hausgemeinschaft mit bedürftigen Angehörigen unzulässig; vielmehr darf auch derjenige, der ein solches ohne Angehörige bewohnt, nicht mehr gezwungen werden, es zur einstweiligen Fristung seines Lebensunterhaltes zu veräußern oder durch Aufnahme von Mitteln aus dem freien Geldmarkt zu belasten. (§ 15 Abs. 1e.)

Das Verbot eines Zwanges zum Verbrauch oder zur Verwertung von Vermögensresten schließt nicht aus, daß diese die Grundlage einer Sicherstellung des Kostenersatzes bilden können. Jedoch ist das Sicherstellungsverlangen in der gehobenen Fürsorge dahin beschränkt, daß Familien- und Erbstücke im Sinne des § 15 Abs. 1 zu c. und den früheren Lebensverhältnissen angemessener Hausrat verschont bleiben müssen. Auch ein kleines Hausgrundstück, das der Empfänger der gehobenen Fürsorge mit bedürftigen Angehörigen bewohnt, darf zur Sicherstellung des Ersatzes nur mit der Beschränkung belastet werden, daß nach dem Ableben des Hilfsbedürftigen Befriedigung nicht verlangt werden kann, solange es einer dieser Angehörigen bewohnt (§ 15 a).

Die von dem bisherigen § 15 a RGr. erstrebten praktisch kaum wirksam gewordenen Sondervergünstigungen für mehr als 65 Jahre alte Empfänger der gehobenen Fürsorge sind aufgehoben worden.

Um zu verhindern, daß Hilfe in Form des Darlehns zur Umgehung der in § 25 Abs. 4 FV. für bestimmte Leistungen z. B. Wochenfürsorge angeordneten Erstattungsfreiheit gewährt wird, beschränken § 11 Abs. 2 und 3 die Hilfe in Darlehnsform auf bestimmte Fälle. Die Verweisung in § 25 Abs. 6 FV.²⁾ erhält damit erst ihren Inhalt. Die Hilfe durch Darlehn ist nur zulässig,

1. bei produktiven Maßnahmen, d. h. solchen, die durch einmalige größere Aufwendungen die wirtschaftliche Selbständigkeit alsbald herstellen oder sichern,

2. in Fällen vorübergehender Not (z. B. kostspielige Maßnahmen für Heilung), soweit die Zurückzahlung innerhalb angemessener Frist voraussichtlich die Bestreitung des erforderlichen Lebensbedarfs nicht gefährdet und der Kostenersatz nicht nach § 25 Abs. 4 FV. ausgeschlossen ist.

Gegenüber Arbeitslosen, denen die Adu oder Kru nach §§ 90, 92, 93, 93c AVAVG. entzogen oder versagt ist, ist die Fürsorge nunmehr in rechtlich bindender Form mehreren Beschränkungen unterworfen worden. Sie sollen für die Dauer der Sperrfrist Unterstützung nur gegen Leistung von Pflichtarbeit erhalten (§ 7 Abs. 4 RGr.); auch ist während dieser Zeit ihre Hilfsbedürftigkeit ebenso streng zu prüfen und Art und Maß der Hilfe ebenso eng zu bemessen wie gegenüber Asozialen. Hierdurch soll verhindert werden, daß dem Zweck der Sperrfrist durch die öffentliche Fürsorge entgegengewirkt wird (§ 13 Abs. 1 RGr.). Wenn auch diese Beschränkungen bereits infolge der Rundschreiben des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern vom 27. Juni 1929 (Reichsarbeitsbl. I S. 169) in der Praxis angewandt wurden, so steigern sich doch die Bedenken gegen ihre ausnahmslose Handhabung infolge der inzwischen eingetretenen Verlängerung der Sperrfristen und der Erleichterung ihrer Verhängung.

Im Gegensatz zu den Änderungen der Reichsgrundsätze werden die im Artikel 3 der Verordnung erlassenen Bestimmungen über die Heranziehung von Aufwertungsrechten zur Sicherung der Rückerstattung von Fürsorgekosten von den Hilfsbedürftigen, insbesondere den Kleinrentnern als Verschlechterung ihrer Rechtslage empfunden werden. Sie bringen in Wahrheit den gesetzgeberischen Abschluß einer Entwicklung, die sich sonst ohnehin in vielleicht noch schärferen Formen zu ihren Ungunsten vollzogen hätte.

Der § 85 des Aufwertungsgesetzes hat eine Wirkung gehabt, die über die bei seinem Erlaß beabsichtigte hinausging. Gewollt war nicht die Aufwertungsansprüche von der Sicherung der Rückerstattung der Fürsorgekosten völlig zu verschonen. Das bisherige Fehlen der Ausführungsvorschriften führte dazu, daß die Aufwertungsrechte für die Bestellung von Sicherheiten völlig gesperrt waren. Infolgedessen verneinten die Fürsorgeverbände wegen des Vorhandenseins solcher oft nicht unerheblicher Vermögenswerte die Hilfsbedürftigkeit wiederholt völlig und verweigerten damit die Gewährung öffentlicher Fürsorge oder sie verlangten, daß die Aufwertungsansprüche zunächst soweit von dem Hilfsbedürftigen verwertet würden, daß ihm nur noch ein zu schonendes kleines Vermögen im Sinne des § 15 Abs. 1a RGr. blieb³⁾. Bei der zunehmenden Verschlechterung der Finanzlage war zu befürchten, daß

¹⁾ Vgl. Heft 13 S. 409 dieses Jahrgangs.

²⁾ Vgl. Wohlfahrtsrechtsprechung 1931 S. 58.

diese Praxis immer häufiger wurde, so daß sich das Fehlen von Ausführungsvorschriften vielfach zum Nachteil der Aufwertungsberechtigten auswirkte. Die Folge wäre gewesen, daß die Kleinrentner zur Verwertung dieser Vermögensreste, erforderlichenfalls unter deren Nennbetrag, gezwungen gewesen wären.

Von diesen praktischen Erwägungen abgesehen, unterlag auch die aus der bisherigen Rechtslage folgende weitgehende Schonung von Aufwertungsrechten von jeher erheblichen grundsätzlichen Bedenken. Sie bevorzugte die Inhaber von bestimmten Vermögensanlagen, ohne daß sie würdiger zu sein brauchten als andere, die ihr Vermögen in anderen Werten (Reichs- und Staatsanleihen, Grundbesitz, der auch erheblich an Wert verloren hat) angelegt hatten oder ihre Vermögenstitel unter dem Druck der Inflation bereits gegen minderwertigen Entgelt fortgegeben hatten. Demnach verschaffte der § 84 des Aufwertungsgesetzes bisher nur einem Bruchteil der ehemaligen Kleinrentner Vorteile, die ihren Ursprung oft nur in Zufälligkeiten hatten. Mit der zum 1. Januar 1932 möglichen Flüssigmachung der hauptsächlichsten Aufwertungsrechte, der Hypotheken, wäre die Berechtigung dieses Rechtszustandes aber noch fraglicher geworden, denn dann hätte nur ein Bruchteil der bisher Bevorzugten von ihm Vorteil gehabt, nämlich diejenigen, auf deren Aufwertungsrechte Rückzahlungen nicht erfolgen werden.

Drum mußten wenigstens die im § 85 des Aufwertungsgesetzes vorgesehenen Bedingungen, unter denen die Heranziehung zur Sicherstellung der Fürsorgekosten zulässig ist, festgelegt werden. Nach der Verordnung (Art. 3) genießen Ansprüche, die nach dem 14. Juli 1925, dem Tage vor dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes erworben sind, hinsichtlich der Heranziehung zur Sicherstellung keinen besonderen Schutz. Den vorher d. h. vor dem 15. Juli 1925 von dem Hilfsbedürftigen nachweislich erworbenen und ihm seitdem unterbrochen zustehenden Ansprüche ist eine Vorzugsstellung eingeräumt. Sie dürfen nur herangezogen werden, soweit sie zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Hilfsbedürftigen den Umfang eines kleineren Vermögens (§ 15 Abs. 1 zu a der Reichsgrundsätze) nicht übersteigen. Dabei haben für die Berechnung eines solchen kleineren Vermögens angemessener Hausrat, Familien- und Erbstücke und Gegenstände zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse im Sinne des § 15 Abs. 1 b—d der Reichsgrundsätze außer Ansatz zu bleiben.

Auch ein nach dem 14. Juli liegender Erwerb durch den Hilfsbedürftigen gilt als vorher erfolgt, wenn er auf eine ununterbrochene Kette von Rechtsübergängen zurückzuführen ist, die entweder, wie Erwerb von Todes wegen oder durch Gütergemeinschaft und dgl., auf einem familien- oder erbrechtlichen Vorgang beruhen oder sonst unentgeltlich erfolgen oder wirtschaftlich wie beim Treuhändlerverhältnis, bereits durch Erwerb des Rechtsvorgängers das Aufwertungsrecht dem späteren Rechtsnachfolger zuführen wollten, und einer dieser Rechtsübergänge bereits vor dem 15. Juli erfolgt ist. Welche einzelnen Arten von Rechtsübergängen hierfür in Frage kommen, zählt der Abs. 3 des Art. 3 nach dem Vorbild des § 3 des Aufwertungsgesetzes auf.

Neuerungen im preußischen Fürsorgerecht.

Im Anschluß an die Notverordnung vom 5. Juni 1931 (RGBl. I 279/305) hat Preußen zur Ausführung der in der Notverordnung enthaltenen Neuregelung des Fürsorgerechts und der Aenderung der Reichsgrundsätze¹⁾ drei Verordnungen erlassen. In einer Verordnung des Staatsministeriums vom 31. Juli 1931 (Gesetzsamml. S. 137) wird die Neuregelung der Heranziehung der Hilfsbedürftigen, des Rechtsmittelverfahrens und des Verwaltungsverfahrens zur Heranziehung der Unterhalts- und der Ersatzpflichtigen getroffen.

Für die Festsetzung von Rechtsätzen ist der Zwang zur Anhörung des Beirats der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen, über den bisher Zweifel bestanden, ausdrücklich ausgesprochen.

Das Einspruchsrecht gegen abweisende schriftliche Verfügungen ist mit zwei Wochen befristet worden. Das Verfahren über die Einspruchsentscheidung ist dahin geklärt, daß das Verwaltungsorgan der Stelle, gegen deren Verfügung der Einspruch sich richtet, zur Entscheidung berufen ist, soweit nicht nach den Gemeindeverfassungsgesetzen z. B. in Städten durch Einsetzung von Deputationen örtlich etwas anderes bestimmt wird. Das Verwaltungsorgan kann die Entscheidung jedoch übertragen, und zwar in den Einzelgemeinden einem seiner Mitglieder (Magistratsmitglied) oder einem sonstigen Gemeindebeamten, in den Landkreisen dem Landrat, in den Provinzial- oder Bezirksverbänden dem Landesdirektor (Landeshauptmann), in den hohenzollerischen Ländern dem Vorsitzenden des Landesausschusses. Die Beschwerde ist nunmehr gemäß der reichsrechtlichen Anordnung zweier Rechtsbehelfe auch gegen die Einspruchsentscheidungen aller Landesfürsorgeverbände zugelassen. Sie geht in allen Fällen an den Bezirksausschuß, der für den Sitz der Vorinstanz zuständig ist. Gemäß dem § 3 a Abs. 4 FV. ist sie auch den Fürsorgeverbänden und den die Fürsorge in ihrem Auftrage ausübenden Gemeinden, soweit diese über den Einspruch entscheiden, gegeben, aber auf die Fälle beschränkt, in denen über den Einspruch ein Kollegium entschieden hat. Der Vorsitzende dieses Kollegiums hat das Beschwerderecht. Will er es ausüben, so muß er dies bei Feststellung des Beschlüßergebnisses sofort, d. h. in Anwesenheit des Kollegiums, erklären. Die Zustellung der Entscheidung darf in diesem Falle eine Woche ausgesetzt werden; erfolgt sie ohne die Eröffnung, daß die Beschwerde eingelegt ist, so gilt sie als zurückgenommen.

Der Verwaltungsweg, der bisher nur für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger zur Unterhaltsgewährung oder zum Ersatz der Fürsorgekosten gegeben war, ist auf die durch § 25 a FV. neu geschaffene Ersatzpflicht des Ehegatten und der Eltern ausgedehnt worden. An Stelle des Stadt- (Kreis-) Ausschusses des Wohnsitzes des Schuldners ist der für den Sitz des betreibenden Fürsorgeverbandes zuständige als Spruchbehörde getreten. Die Heranziehung des Unterstützten zum Ersatz kann nur im ordentlichen Rechtswege erfolgen.

¹⁾ Siehe A.-W. Heft 13/31, S. 407, und dieses Heft, S. 519.

Eine Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 27. Juli 1931 (Gesetzsamml. S. 139) regelt ferner die durch § 27 Abs. 3 FV. geschaffene Möglichkeit, Arbeitgeber durch Ordnungsstrafen zur Auskunftserteilung zu zwingen. Die Befugnis, solche anzudrohen und festzusetzen, ist derjenigen Stelle gegeben, die die Auskunft erfordert hat. Diese Stellen sind ohne Unterschied zur Festsetzung von Ordnungsstrafen bis zu 150 Mk. befugt. Gegen die Festsetzung ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde gegeben. Ist diese der Landrat, so ist weitere Beschwerde an den Regierungspräsidenten zulässig. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen. Die Beitreibung, die im Verwaltungszwangsverfahren erfolgt, ist vor Rechtskraft der Festsetzung nicht zulässig.

Eine dritte Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt über Fürsorgeleistungen vom 18. August 1931 (Gesetzsamml. S. 178) baut die Uebertragung der Richtsatzfestsetzung in dem § 6 Abs. 2 und 3 FV. neuer Fassung angepaßter Form in die Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924 (Gesetzsamml. S. 764) ein. Sie will außerdem den Hebammen, die hilfsbedürftigen Wöchnerinnen Hilfe leisten, die Entschädigung dadurch sichern, daß Unterstützungsbeträge für Hilfe der Hebammen diesen unmittelbar zu zahlen sind.

F. W.

Reform der Fürsorgeerziehung in Württemberg.

Die Revolte in der württembergischen Fürsorgeerziehungsanstalt Schönbühl am 13. März 1929 hat das Gute an sich gehabt, daß sie dringende Veranlassung zur Reform der Fürsorgeerziehung geboten hat. Mit dieser Revolte verhielt es sich so: Einige Zöglinge im Alter von 17 bis 19 Jahren rauchten auf der Wiese bei landwirtschaftlichen Arbeiten gemeinsam eine Zigarette, die sie von den in der Nähe beschäftigt gewesenen Telegraphenarbeitern erhalten hatten, und sollten deshalb mit Arrest bestraft werden. Einige der Uebeltäter wurden von dem Direktor der Anstalt mit Schwung in die Arrestzelle befördert, der nächste ließ sich dies nicht mehr gefallen und bedrohte den Direktor mit dem Messer. Letzterer ging weg, um einige handfeste „Aufseher“ zu holen. Die Zöglinge der benachbarten Abteilung kamen hinzu. Plötzlich kam alles in rasende, besinnungslose Wut. Die wegen der Zigarette Eingesperrten wurden durch Einschlagen der Zellentüren befreit, alles kurz und klein geschlagen, Stühle, Tische, Kästen, Fenster, die elektrische Leitung, Beleuchtungskörper, die Heizung usw., die Betten aufgeschnitten und die Federn zum Fenster hinausgeschüttet, auch die Glasperlen, die den Jungen zum Perlfassen übergeben waren — natürlich eine absolut unangemessene Arbeit für 17- bis 20jährige Burschen, eine typische Sträflingsarbeit und entsprechend verhaßt. Ueber diese Revolte und besonders über ihre Ursachen ist viel gesagt und geschrieben worden, ich kann darauf nicht näher eingehen. Ich möchte aber auf Grund meines eingehenden monatelangen Studiums der Ursachen dieser Revolte auch an dieser Stelle der Ansicht entgegenreten, die von beteiligter Seite immer wieder aufgestellt wird, daß nämlich einzelne Zöglinge diese Revolte angestiftet hätten. Ich übertreibe nicht, wenn ich sage: Nirgends habe ich soviel Zank und Zwietracht, Haß und Neid, Lüge und Verleumdung gesehen, nie soviel Unverträglichkeit wie unter diesen

mit ihrem Schicksal tief unzufriedenen, nervös überreizten, unglücklichen Menschen. Da gibt es keinen gemeinsamen Aufruhr, wenn nicht eine allgemeine Unzufriedenheit, eine lange, allgemeine Mißstimmung vorhanden ist. Selbstverständlich treten, wie es bei ähnlicher Gelegenheit immer der Fall ist, einige Anführer besonders hervor. Aber nicht von Anfang an und als geistige Urheber, sondern erst, nachdem die Bewegung bereits mitten im Gang war, infolge ihres besonderen Feuers. Sie rannten sich als Erste die Köpfe ein.

Zu welchen Forderungen und Reformen haben bei den maßgebenden Stellen die Erfahrungen mit der Schönbühler Revolte Veranlassung gegeben?

Das württembergische Innenministerium als oberste Aufsichtsbehörde über die Fürsorgeerziehungsanstalten verlangte durch Erlaß an den Verwaltungsrat von Schönbühl:

1. Abwechslungsreichere Gestaltung der Verpflegung der Zöglinge: statt der bisher jeden Werktagmorgen gereichten geschmälzten Brotsuppe ist abwechslungsweise auch Kaffee zu reichen, ferner darf es winters nicht immer nur Sauerkraut am Sonntag zum Mittagessen geben, endlich muß auch werktags zum Abendessen mit den Mahlzeiten abgewechselt werden und darf nicht immer nur dicke Suppe mit Kartoffeln gereicht werden.

2. Sofortige Instandsetzung des Badeofens der Anstalt, um den Zöglingen, ihrem Wunsche entsprechend, regelmäßige Gelegenheit zum Baden zu geben.

3. Aufhebung des Sportverbots: auch Fußballspiel ist zuzulassen, die neuerbaute Turnhalle auch außerhalb der Turnstunden zur sportlichen Betätigung freizugeben.

4. Einschränkung des Rauchverbots auf die jüngeren Zöglinge, während den älteren innerhalb bestimmter Grenzen das Rauchen zu gestatten ist.

5. Körperliche Züchtigung darf nur im äußersten Fall, wenn alle anderen Erziehungsmittel versagen, und wenn im einzelnen Fall ein erzieherischer Erfolg mit einiger Sicherheit erwartet werden kann, angewandt werden; anderfalls, besonders bei den älteren Zöglingen und schulentlassenen Mädchen, hat körperliche Züchtigung zu unterbleiben.

Die Arbeitsgemeinschaft württembergischer Wohlfahrtsbeamter nahm zu den durch die Schönbühler Revolte regé gewordenen Fragen wie folgt Stellung:

1. wird Einrichtung freiwilliger Fürsorgeerziehung dringend empfohlen;

2. die Jugendämter sollen, insbesondere bei Minderjährigen über 18 Jahre, aufs gewissenhafteste prüfen, ob überhaupt Fürsorgeerziehung beantragt werden, ferner wo sie durchgeführt werden soll, in einer Familie oder in einer Anstalt und in welcher bestimmten Anstalt, endlich bei über 18 Jahre alten Minderjährigen, ob die Fürsorgeerziehung nicht aufgehoben werden soll;

3. wird die Schaffung einer besonderen Aufnahmestation empfohlen, um die richtige Auswahl der geeigneten Anstalt zu erleichtern;

4. konfessionslose und freireligiöse Minderjährige sind nach Ansicht der Wohlfahrtsbeamten grundsätzlich in entsprechenden Anstalten unterzubringen, auch wenn es sich um verhältnismäßig wenige Minderjährige handelt;

5. wird wirtschaftliche Besserstellung der Anstalten verlangt, um es ihnen zu ermöglichen, ausreichendes, entsprechend vorgebildetes und in persönlicher Hinsicht geeignetes Personal anzustellen;

6. auch bei dem Personal der Landesfürsorgebehörde als Fürsorgeerziehungsbehörde müßte nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsbeamten mehr die erzieherische Seite ihres Aufgabenkreises betont werden;

7. die Aufgaben des Landesjugendamts, der Landesfürsorgebehörde und des staatlichen Aufsichtsbeamten (bei der Zentralleitung für Wohltätigkeit) auf dem Gebiet der Fürsorgeerziehung sollten an einer Stelle vereinigt werden, wodurch nicht nur eine Vereinfachung, sondern auch eine Besserung der Verhältnisse erreicht würde.

Am 9. Juli 1930 hat der Fürsorgeerziehungsausschuß der Vollversammlung der württembergischen Landesfürsorgebehörde (= Fürsorgeerziehungsbehörde in Württemberg) Leitsätze zur Reform der Fürsorgeerziehung vorgelegt, die ebenfalls kurz mitgeteilt seien:

1. Fürsorgeerziehung soll so frühzeitig angeordnet werden, daß sie bei nicht allzuweit vorgeschrittener Verwahrlosung noch zu einem Erfolg führt. Andererseits sollen Anträge auf Fürsorgeerziehung für allzusehr verwahrloste Kinder unterlassen oder doch wenigstens die Aussicht auf Erfolg genauestens geprüft werden. Besonders soll darauf geachtet werden, daß mit der Entlassung der Fürsorgezöglinge aus der Anstalts-erziehung bzw. Fürsorgeerziehung nicht länger gewartet wird, als für die Erreichung des Zwecks der Fürsorgeerziehung notwendig ist.

2. Von der Einführung der freiwilligen Fürsorgeerziehung soll vorläufig abgesehen werden; allerdings wird sie notwendig werden, wenn in der Rechtsprechung des Reichsgerichts bezüglich der vorbeugenden Fürsorgeerziehung in der nächsten Zeit keine Aenderung zu erreichen ist.

3. Die Schaffung einer Aufnahme- und Beobachtungsstation für Zöglinge jeden Alters und Geschlechts wurde für notwendig erachtet; für männliche schulentlassene Zöglinge wurde das Wichernhaus in Cannstatt hierzu bestimmt. Zur Beobachtung sollen aber Zöglinge nur auf Grund eines nervenärztlichen Gutachtens kommen.

4. Was die Unterbringung konfessionsloser oder freireligiöser Fürsorgezöglinge angeht, so sollen sie auch weiterhin, da sie nur $\frac{1}{2}$ Prozent der Gesamtzahl der Zöglinge ausmachen, in den konfessionellen Anstalten untergebracht werden; sollte von den Erziehungsberechtigten eine andere Unterbringung gewünscht werden, so sollen sie in eine außerwürttembergische nichtkonfessionelle Anstalt eingewiesen werden.

5. Was das Anstaltspersonal angeht, so erachtet man es für notwendig, daß neben der Unterweisung durch den Psychiater auch von Zeit zu Zeit Erzieherkurse veranstaltet werden. Es wird festgestellt, daß sich die Schwestern als Erzieherinnen in den Fürsorgeerziehungsanstalten bewährt haben. Mit Rücksicht auf die Verantwortung gerade in der Anstaltserziehung der Öffentlichkeit gegenüber sieht man ein Mitwirkungsrecht des Landesjugendamts bei der Aufstellung der Leiter und der Lehrkräfte einer Anstalt als berechtigt an. — Die Pflegesätze halten sich, wie eine Erhebung bei außerwürttembergischen Anstalten ergab, in Württemberg an der niedersten Grenze. Sollten daher höhere Anforderungen an die Anstalten gestellt werden, so wäre eine Erhöhung der Pflegesätze die notwendige Folge.

6. Bezüglich der Anstaltsführung werden eine ganze Reihe differenzierter Vorschläge gemacht. Moderne Erziehungsgrundsätze sollen, soweit sie sich bewährt haben, angewandt werden; für die Ernährung wird die sogenannte „Hausmannskost“ als zweckmäßigste vorgeschlagen; einheitliche Anstaltskleidung ist nicht erwünscht; eine schablonenhafte Angleichung der Arbeitszeit der Anstaltszöglinge an die Arbeitszeit der Industrie ist nicht nötig; die Bewilligung von Prämien zur Hebung der Arbeitsfreude ist empfehlenswert; für die geistige Fortbildung soll durch Lehrkräfte, Büchereien, Gesangspflege, Besuch guter Kino- und Theateraufführungen Sorge getragen werden; Betätigung im Turnen, Spiel und Sport ist aus gesundheitlichen Gründen sehr zu empfehlen; bei der Berufsausbildung soll auf Neigung und Eignung der Zöglinge sowie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden, vor allem wird man auch sogenannte angelernte Arbeiter für die Industrie heranbilden müssen; der Verkehr mit der Außenwelt soll durch Briefverkehr, durch Besuche, durch Urlaub und durch Ausflüge aufrechterhalten werden; endlich soll den Zöglingen auch gestattet sein, sich mit Wünschen und Anliegen an die Vertreter der Fürsorgeerziehungsbehörde zu wenden. Das Recht der körperlichen Züchtigung, das den Anstalten auf Grund des § 6 der Verordnung des Innenministeriums zum Vollzug des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes in gleicher Weise wie den Schulen zusteht, soll aus pädagogischen und psychologischen Gründen verbleiben, doch soll die Prügelstrafe nur äußerst selten angewandt werden.

7. Ein Uebergangsheim, wie es von verschiedenen Seiten gefordert wurde, wird in Württemberg bei der derzeitigen Einstellung der Fürsorgeerziehungsanstalten nicht für nötig gehalten.

8. Die Unerziehbaren gehören nicht in Fürsorgeerziehung, sondern in eine Verwahranstalt. Da für die Schwersterziehbaren keine eigenen Anstalten in Württemberg vorhanden sind und diese auch nicht in den vorhandenen konfessionellen Anstalten untergebracht werden können, müssen sie den badischen Staatsanstalten in Sinsheim und Flehingen eingewiesen werden. Dringend notwendig ist, daß die Schwererziehbaren auf verschiedene Anstalten verteilt werden, da durch eine allzu große Zahl Schwererziehbarer in einer Anstalt leicht Widersetzlichkeiten vorkommen können, wie dies in Schönbühl geschehen ist. Für Psychopathen ergibt sich die Notwendigkeit der Schaffung einer Heilerziehungsanstalt oder -abteilung, die einer staatlichen Heilanstalt anzugliedern wäre.

9. Vom Württembergischen Landtag war die Visitation durch Vertreter des evangelischen und katholischen Oberschulrats gefordert worden. Da aber die Fürsorgeerziehungsanstalten bereits unter mehrfacher Aufsicht stehen (Staatsbeauftragter, Innenministerium, Fürsorgeerziehungsbehörde, ärztliche Aufsicht, Bezirksschulamt), braucht dieser Forderung nicht entsprochen zu werden.

10. Auf Grund der Verordnung zum Vollzug des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes (§ 76) soll bei Unterbringung von Zöglingen mit den Fürsorgeerziehungsanstalten ein schriftlicher Erziehungsvertrag abgeschlossen werden; in einer der letzten Sitzungen des Fürsorgeerziehungsausschusses wurde daraufhin ein für alle Anstalten gültiger allgemeiner Vertrag aufgestellt.

11. Von der Anstellung eines pädagogisch geschulten Beamten bei der Fürsorgeerziehungsbehörde, wie dies von den Wohlfahrtsbeamten in ihrer Entschließung gefordert war, kann abgesehen werden, da die

Fürsorgeerziehungsbehörde weniger mit pädagogischen als vielmehr mit verwaltungstechnischen, gesetzeskundlichen Angelegenheiten befaßt wird. Die Pädagogen müssen in den Anstalten sein!

12. Eine Vereinfachung auf dem Gebiet der Fürsorgeerziehung wäre wünschenswert, vor allem eine Vereinigung der Aufgaben des Landesjugendamtes, der Landesfürsorgebehörde und des staatlichen Aufsichtsbeamten auf dem Gebiet der Fürsorgeerziehung.

Diese Leitsätze und Reformvorschläge bildeten die Grundlage für eine Aussprache in der Vollversammlung der Landesfürsorgebehörde am 9. Juli 1930. Es wurde u. a. betont, daß die Meinungen über verschiedene Punkte stark auseinandergingen. Ferner wurde bestimmt, daß das gesamte Material dem Innenministerium als Landesjugendamt und den städtischen und Bezirksjugendämtern mitgeteilt und der Fürsorgeerziehungsausschuß die ganze Frage der Reform der Fürsorgeerziehung weiter behandeln solle. Seither hat man nichts Weiteres gehört. Hoffentlich schläft nicht alles wieder ein; man könnte sonst bei der nächsten Störung in gleicher Weise unvorbereitet und mißvergnügt wieder aufwachen, wie das letztemal.

Die vorstehenden Reformforderungen und -vorschläge bedeuten zweifellos einen großen Fortschritt gegenüber dem früheren Zustand und sind im ganzen zu begrüßen; Fundamentales aber (Arbeitsregelung, Freizeit, Außenverkehr) wurde teilweise gar vergessen und anderes atmet noch lange nicht den Geist der neuen Erziehung. Ich kann bei dem engen Raum, der mir zur Verfügung steht, darauf nicht eingehen. Nur eines: Disziplin ist nicht das Wichtigste in der Anstalt und körperliche Züchtigung nicht das Wichtigste bei der Disziplin, und doch hat die breite Öffentlichkeit vielleicht nicht ganz unrecht, wenn sie instinktmäßig von dem Verzicht auf Prügelstrafe eine Aenderung des Anstaltsgeistes und damit der ganzen Anstaltserziehung erwartet. Dieser Verzicht fordert vom Erzieher insofern eine Erneuerung seines Geistes, eine Vertiefung seiner Kraft, als er seelische Werte, seelische Ueberlegenheit ganz an Stelle körperlicher Ueberlegenheit, des Zwanges setzen muß, um seine Zöglinge erziehen zu können. Das Gefährliche an der Prügelstrafe liegt in den Anstalten darin, daß der Erzieher die fast unbegrenzte Gewalt über die Zöglinge, die in der Anstalt untergebracht sind, hat. Es gibt Menschen, die dieses Machtgefühl nicht ertragen können, die unwillkürlich zur Unbesonnenheit dadurch verleitet werden, noch mehr, die nach und nach gleichsam ein Bedürfnis nach Willkür in sich entwickeln und zu Roheit und den unnatürlichsten Dingen, die dem normalen Verstande kaum zugänglich sind, verführt werden. Ich erinnere nur an all das, was die Revolte-Prozesse zutage gefördert haben. Jedenfalls, soviel ist sicher, daß der Prügelpädagoge seiner Empfindungen weniger Herr zu sein braucht als der Nichtprügelnde; und daß er gerade dadurch seine innere Würde vernachlässigt und unter Umständen ganz verliert. Ich glaube sogar, die Mehrheit der Menschen hat Anlage zu solcher Entwicklung. Man hat die Prügelstrafe immer im Interesse der Kinder diffamiert, man müßte besonders betonen, daß sie auch im Interesse des Erziehers, der in Gefahr ist, seine menschliche Würde ganz und gar einzubüßen, zu verbieten ist.

Krauß.

Über Eheberatung.

Hans Weicker, Merseburg.

Die Eheberatung ist eine doppelte: die eine beantwortet Fragen, die sich auf die richtige Gattenwahl in Hinsicht auf die Gesundheit der Ehekandidaten und ihrer etwa zu erwartenden Kinder beziehen (eugenische Eheberatung). Diese Eheberatung hat auch mit Empfängnisverhütung und mit Schwangerschaftsunterbrechung zu tun. Die andere Eheberatung beschäftigt sich mit der Führung der Ehe, mit den seelischen Schwierigkeiten, die einem beiderseitigen befriedigenden und beglückenden Zusammenleben entgegenstehen (psychagogische Eheberatung). Wo eine Ehe unhaltbar geworden scheint, zeigt diese Beratung auch die Wege, um mit möglichst wenig Schmerz für jeden der beiden Teile, bei Wahrung des Rechtes von Kindern, auseinanderzugehen.

So sehr die Beratung der ersten Art ausschließlich dem Arzte vorbehalten bleiben muß, so sehr kann die Beratung der anderen Art auch der Nicht-Arzt, der „Laien“, sofern er nur die nötige Eignung und Schulung besitzt, erfolgreich ausüben. Aber auch die Beratung der zweiten Art kann in gewissen Fällen den Arzt nicht entbehren, weshalb der Berater in enger Verbindung mit einem geeigneten Arzt stehen muß. Einem „geeigneten“ Arzt, denn gerade, wo es sich um zarteste Fragen des innersten Lebens von Menschen handelt, muß zwischen dem Eheberater und dem Arzt ein Vertrauensverhältnis bestehen. So müssen häufig Ratsuchende auf die Anwendung von empfängnisverhütenden Mitteln hingewiesen werden, deren Auswahl für den weiblichen Teil der Arzt zu entscheiden hat, oder es werden offenbar gesundheitsschädliche Mittel angewandt, vor denen wiederum nur der Arzt mit genügendem Nachdruck warnen kann (ungeeignete Pessare, unbekannte Chemikalien u. a.). Auch kann der Berater den Verdacht haben, daß die ehelichen Unstimmigkeiten mindestens zum Teil organisch bedingt sind (z. B. Schwierigkeiten beim Geschlechtsverkehr). Auch hier hat dann der Arzt sein Urteil abzugeben. Ein großer Teil aber von körperlichen Hemmnissen beim Geschlechtsverkehr sind nicht organischen, sondern rein seelischen Ursprungs und sind dann gerade Gegenstand der Behandlung des erfahrenen seelischen Beraters.

Es zeigt sich schon an diesen wenigen Andeutungen, was bei aller Beratung, auch bei Sexualberatung, wohl zu bedenken ist, daß „Seele“ und „Leib“ in Wirklichkeit und so auch bei der Beratung gar nicht getrennt werden können, ja daß, wie es jedenfalls dem Verfasser feststeht, die Beratung die erfolgreichste sein wird, die von der Leib-Seele-Einheit ausgeht. Dies feststellen deutet aber auch sogleich an, daß nur der zu der schwierigen Aufgabe der Eheberatung taugt, der über ein nicht geringes Maß seelenheilkundiger (psychotherapeutischer) Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Es ist dabei gleichgültig, ob ein solcher Freud oder Adler, Jung, Klages oder Stern seinen Lehrer nennt. Wichtig scheint mir nur, daß er überhaupt auf dem Boden einer

personalistischen Psychologie steht, d. h. einer Seelenkunde, die immer die Gesamtheit der Persönlichkeit im Auge behält. Wo ein solcher psychotherapeutisch vorgebildeter Berater, gleichgültig ob Mann oder Frau, nicht zur Verfügung steht, wird eine Eheberatungsstelle sehr bald an ihren mangelnden Erfolgen wieder eingehen; es sei denn, sie beschränke sich auf die kümmerliche Aufgabe, empfängnisverhütende Mittel zu empfehlen, zu vermitteln oder selbst abzugeben. So notwendig dies in vielen Fällen sein mag, so darf dies doch eben keineswegs die vorwiegende oder gar einzige Tätigkeit einer Eheberatung sein.

Von der ausschließlich ärztlichen (eugenischen) Ehekandidaten beratenden Eheberatung wird heute noch leider nur ein geringer Gebrauch gemacht, bis auf einzelne Orte, wie z. B. Dresden unter Prof. Fetschers Führung. Erfreulich im Fortschritt begriffen ist die seelische (psychagogische) Eheberatung — ob unter ärztlicher oder nichtärztlicher Leitung.

Eheberatungsstellen können amtlich sein, einem Gesundheitsamt oder Wohlfahrtsamt fest eingegliedert, an solche Ämter angelehnt oder unabhängig von jedem Amt, getragen von freien Organisationen. (Fürsorgevereinen, Frauenvereinen, Arbeiterwohlfahrt, psychologischen Arbeitsgemeinschaften u. a.), oder können auch eine rein persönliche Angelegenheit eines einzelnen Arztes oder eines einzelnen Psychotherapeuten sein.

Die Eheberatung, die ich persönlich ausübe, ist in Merseburg dem städtischen Wohlfahrtsamt und in diesem im besonderen wieder dem Gesundheitsamt eingegliedert. An meiner Tür steht zwar nur „Erziehungsberatung“, doch wissen die Ratsuchenden, daß hier auch Ehe- und Sexualberatung, Alkoholgefährdetenfürsorge, Jugendgerichts- und soziale Gerichtshilfe stattfindet, und alle Fragen erledigt werden, die mit Fürsorgeerziehung, Schutzaufsichten und ähnlichem zu tun haben.

Die meisten Ratsuchenden gehören der Arbeiterschaft an. Ich habe den Eindruck, daß viele sich um so leichter aufschließen, weil sie wissen, daß der Berater hier ihnen durch seine persönliche Zugehörigkeit zur Arbeiterbewegung und zur Arbeiterwohlfahrt nahesteht. Ich könnte mir sehr wohl denken, daß neben der amtlichen Beratung oder an ihrer Statt auch noch eine solche der Arbeiterwohlfahrt für sich bestände. Ist diese gut geleitet, kann sie sich u. a. eines größeren Zuspruchs erfreuen als die amtliche, die viele, gerade wo es sich um so intime Angelegenheiten handelt, doch das „Amt“ scheuen. Andererseits taucht der einzelne im Amt und seinem größeren Betrieb mehr umgesehen unter, niemand weiß, wenn er z. B. vor der Tür der „Erziehungsberatung“ wartet, welches sein besonderes Anliegen ist, und oft kommt es dem Ratsuchenden gerade darauf an, daß der Ehepartner vom Besuch der Eheberatung erst einmal nichts erfährt.

Die Verbindung der Eheberatung mit dem Wohlfahrtsamt hat den unzweifelhaften Vorteil, daß gerade da, wo bei den Eheschwierigkeiten materielle Dinge stark mitsprechen, durch die unmittelbare Verbindung der Eheberatung mit allen anderen Stellen des Amtes rasche und zweckdienliche Hilfe am sichersten gewährleistet ist.

Von den von mir in den letzten zwei Jahren behandelten Fällen waren ein Drittel leichter Natur, in denen nach einigen wenigen Aussprachen die Schwierigkeiten behoben waren, ein Drittel kam nach monatelangen Bemühungen in Ordnung, in das letzte Drittel teilen sich die Fälle, die als aussichtslos zur Scheidung führten, und die, die noch nicht abgeschlossen sind.

Die heute gesteigerte Ehenot stammt aus mehreren Ursachen her: Die Ehe ist als Gemeinschaft Geschlechts- und Liebesgemeinschaft, Wohngemeinschaft, Wirtschaftsgemeinschaft, Erziehungsgemeinschaft, Gemeinschaft im Dienste der Verwirklichung einer Idee oder einer Bewegung, z. B. des Sozialismus, Gemeinschaft zur beiderseitigen individuellen persönlichen Vervollkommnung.

Es zeigt sich, daß die jeweilige Störung meist von einem dieser Gebiete ausgeht und dann auch andere Gebiete der Ehegemeinschaft in Mitleidenschaft zieht. Dabei tritt einmal mehr die Schädigung der ehelichen Beziehungen durch ungünstige Umweltverhältnisse (Wohnungsnot, Wirtschaftliche Not!) in den Vordergrund, ein andermal mehr ein ungewöhnlich schlechtes Vorbereitetsein für jede Art von menschlich-mitmenschlichem Zusammenleben. Ganz schlecht sind die Aussichten, wo beides zusammenkommt. Eheerschwerend ist auch, daß durch die schwere Erschütterung der materiellen Grundlagen der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft im Krieg und in der Nachkriegszeit auch der ideologische Ueberbau in Sitten und Weltanschauungen über jener Grundlage ins Wanken geraten ist.

Was dem Eheberater zunächst vorgetragen wird, ist allermeist irgendeine äußere Schwierigkeit: der Mann gibt nicht genug Geld für die Wirtschaft ab, braucht angeblich zu viel für sich — die Frau hält es mit ihren Eltern, bei denen das Paar wohnt, statt mit ihrem Mann — die Erziehung, besonders auch uneheliche Kinder bilden den Grund zu Streitigkeiten — oder der Mann trinkt oder spielt, vernachlässigt seine Familie, mißhandelt Frau und Kinder — die Frau versagt sich den normalen oder auch nicht normalen geschlechtlichen Bedürfnissen des Mannes usw. Seltener wendet man sich dort, wo offenbar Ehebruch des einen Teiles vorliegt, an die Eheberatung.

Der Eheberater kann nun zweierlei tun: Er kann sich nur mit der ihm vorgetragenen Schwierigkeit beschäftigen, kann mit Zuhilfenahme eines reichlichen Maßes von bewusster oder unbewusster Suggestion eine Einigung zustande zu bringen suchen. Oder er geht auf die tiefer liegenden Ursachen der ehelichen Entfremdung ein, sucht sich in ausführlichen Unterhaltungen ein Bild von dem Charakter jedes Ehepartners zu machen, sucht den Anteil abzuwägen, den äußere, vielleicht vorübergehende oder leicht zu behebbende Dinge haben, und den, den der charakterliche Zustand jedes Ehegatten an der Ehenot hat. Je nach dem Grad der Intelligenz und der inneren Aufgeschlossenheit für tiefer greifende Betrachtungen der Ratsuchenden erarbeitet er die Ergebnisse mit diesen gemeinsam. Man sieht, daß der Eheberater die Seelenanalyse beherrschen muß, wenn er nicht ganz an der Oberfläche bleiben will. Ohne dies pflegt die vielleicht erzielte Einigung nicht lange vorzuhalten, es sei denn es handelte sich um das oben genannte erste Drittel, die „leichten Fälle“.

Immer wieder mache ich die Erfahrung, daß einer der Erfolge der Eheberatung ist, daß Zeit gewonnen wird. Zu oft ist der klagende Teil versucht, in seiner begreiflichen Erregung gleich zum Gericht zu laufen und die Ehescheidung einzuleiten. Der Rechtsanwalt, der dann die Parteien berät, hat an einer Einigung kein Interesse, sondern „vertritt die Sache seines Klienten“. Zum Sühnetermin vor dem Richter kommen „die Parteien“ meist schon mit dem festen Entschluß, „nicht nachzugeben“, sehr oft erscheint „der Angeklagte“ überhaupt nicht. Günstig ist es, wenn vom Gericht, wie hier in Merseburg, dem auf Ehescheidung

Klagenden anheimgegeben wird, sich vorher an die Eheberatung zu wenden.

In der durch die Beratung gewonnenen Zeit lassen sich äußerliche Schwierigkeiten beheben. (Wohnung, Unterstützungssatz, Arbeitsbeschaffung, Erziehungsbeihilfe) — durch das gründliche Durchsprechen aller Klagen (und zwar meist beider Seiten!) rückt vieles in ein anderes Licht, schon die Möglichkeit, sich immer wieder einmal aussprechen zu können, wirkt beruhigend, die Mitwisserschaft eines Dritten stärkt die Selbstbeherrschung usw. Aber auch ohne besonderes Eingreifen beweist gelegentlich allein die Zeit ihre ordnende Macht und verhütet allein verhängnisvolle übereilte Schritte.

Daß der Eheberater sich fortlaufende Aufzeichnungen über die einzelnen Fälle machen muß, ist ebenso selbstverständlich wie, daß er diese Aufzeichnungen besonders sorgfältig aufhebt, sie also im Amte nicht in den allgemeinen Geschäftsverkehr mit hineingibt, sondern sie gesondert verwahrt. Erscheint ihm ein Fall endgültig erledigt, soll er berechtigt sein, die Aufzeichnungen nach einiger Zeit zu vernichten.

Zusammenfassend kann man sagen: die Eheberatung ist der Eheberater. Seine Menschen- und Lebenskenntnis, seine wissenschaftliche Schulung, seine Erfahrung, sein Einfühlungsvermögen, sein Verstehen, seine Gewissenhaftigkeit und seine Verschwiegenheit ist es, was die Eheberatung ausmacht, was ihr Erfolge sichert und sie zu einer Einrichtung werden läßt, die solange nicht wieder verschwinden wird, wie die heutige Ehenot dauert.

Zahlen der öffentlichen Fürsorge im 1. Vierteljahr 1931.

Die statistischen Vierteljahresberichte des „Städtetages“ bringen in Heft 8/1931 wieder Zahlen zur öffentlichen Fürsorge, und zwar über das erste Vierteljahr 1931.

An der Erhebung waren einschließlich Berlin 89 Städte beteiligt.

Im 1. Vierteljahr 1931 stieg die Zahl der laufend unterstützten Parteien in den Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern um weitere 127 542 auf 1 387 821 (1 260 279 im Vorvierteljahr).

Wiederum fällt der Hauptteil dieser Unterstützten auf die Wohlfahrtserwerbslosen. Auf 100 Unterstützte entfallen 45 Wohlfahrtserwerbslose und 7 Zusatzunterstützte, ferner 48 übrige Unterstützungsempfänger. Die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen und Zusatzunterstützten betrug also 52 Proz., und macht damit mehr als die Hälfte der Betreuten aus. Die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen stieg im Berichtsvierteljahr um 94 377 auf 625 629 (531 252 im Vorvierteljahr).

Von den übrigen Unterstützungsempfängern sind in der Gesamtheit der Städte 278 756, d. h. zwei Fünftel Parteien von Sozialrentnern, weitere 234 199, d. h. 35,2 Proz., also etwas mehr als ein Drittel, sonstige Hilfsbedürftige, 127 754, d. h. 18,8 Proz. Kleinrentner und Gleichgestellte, ferner 27 439, d. h. 4,1 Proz. Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene.

Die durchschnittliche Belastung stieg im Berichtsvierteljahr auf 12,7 Mk. gegen 11,7 Mk. im Vorvierteljahr pro Kopf der Bevölkerung. Der Gesamtkostenaufwand betrug 273,1 Mill. Mk. (249,7 im Vorvierteljahr). Davon erforderte der Aufwand für die Wohlfahrtserwerbslosen 107,1 Mill. Mk., d. h. 39,2 Proz. (94,9 Mill. Mk., d. h. 38,0 Proz. im Vor-

vierteljahr). Der Aufwand für die Zusatzunterstützten betrug 7,3 Mill. Mk. (4,9 Mill. Mk. im Vorvierteljahr) des Gesamtaufwandes. Die Fürsorge für diese beiden Kategorien von Unterstützten, d. h. die kommunale Erwerbslosenfürsorge beanspruchte mit 114,4 Mill. Mk. allein 41,9 Proz., d. h. mehr als zwei Fünftel der gesamten Aufwendungen in der öffentlichen Fürsorge überhaupt. 16,4 gegenüber 12,6 Mill. Mk. im Vorvierteljahr mußten als gemeindliche Anteile an der Krisenfürsorge aufgebracht werden.

Von der Gesamtsumme von 273,1 Mill. Mk. entfallen auf laufende Barleistungen 181 161 Mill. Mk. = 66,3 Proz., zu denen noch die einmaligen Barleistungen mit 9099 Mill. Mk. = 3,3 Proz. kommen, so daß die Baraufwendungen allein 69,6 Proz. ausmachen. Die Sachleistungen sind mit 38 170 Mill. Mk. = 14 Proz., und die Ausgaben für die geschlossene Fürsorge mit 44 621 = 16,4 Proz. am Gesamtaufwand beteiligt.

In dem Bericht wird dann weiter bemerkt, daß sich gegenüber den Vorvierteljahren ein immer stärkerer Anteil der reinen unterstützenden Fürsorge bei immer weiterem Rückgang der einst so sehr begrüßten wertschaffenden Arbeitsfürsorge zeigt. Der Grund dafür wird in der katastrophalen Lähmung des deutschen Wirtschaftslebens gesehen, bei der die Arbeitsbeschaffung für die Wohlfahrtserwerbslosen aller Kategorien immer größeren Schwierigkeiten begegnet.

Im Augustheft des „Städtetages“, Seite 361, werden die Zahlen der Wohlfahrtserwerbslosen in den Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern angegeben:

31. Dezember 1930	581 000
31. Januar 1931	619 000
28. Februar 1931	647 000
31. März 1931	667 000
30. April 1931	711 000
31. Mai 1931	722 000
30. Juni 1931	747 000

Nach dem Stand vom 30. Juni 1931 sieht die Lastenverteilung der gesamten Erwerbslosenfürsorge im Reich wie folgt aus:

Arbeitslosenversicherung	35,7 Proz.
Krisenfürsorge	23,8 „
Gemeindl. Wohlfahrt (anerk. Wohlfahrtserwerbslose)	27,8 „
Uebrige Arbeitslose	12,7 „

Nach der Statistik der Bezirksfürsorgeverbände werden nach „Wirtschaft und Statistik“ Heft 15/3, — nicht nur bei den Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern, sondern überhaupt — für Ende Juni 1931 1 198 388 unterstützte Wohlfahrtserwerbslose gezählt.

Ersparnisse der öffentlichen Wirtschaft durch Anstalten der freien Wohlfahrtspflege.

Wir hatten in unserem Aufsatz „Ersparnisse der öffentlichen Wirtschaft durch Anstalten der freien Wohlfahrtspflege“ (Heft 5/1931 S. 141) mitgeteilt, daß der Lübecker Staat einem Krankenhaus des Roten Kreuzes

für jede Schwester 125 Mk. zahle und weitere 125 Mk. für Verwaltungsarbeit, Pension und Kleidung.

Dazu teilt uns das Deutsche Rote Kreuz mit:

„Das Lübecker Staatskrankenhaus ist mit Schwestern des Lübecker Mutterhauses vom Roten Kreuz besetzt. Die gesamte Nominalvergütung für jede Schwester beträgt 225 Mk. Diese ist pauschal festgesetzt. Davon behält das Allgemeine Krankenhaus 112,50 Mk., also die Hälfte, für freie Station zurück. Die andere Hälfte in Höhe von 112,50 Mk. behält das Mutterhaus und trägt davon

1. alle Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für die sozialen Versicherungen und Steuern,

2. ein Urlaubsgeld von 80 Mk. im Jahr,

3. freie Kleidung,

4. ein Taschengeld, das nach dem Dienstalter von 45 bis 80 Mk. aufrückt,

5. die Altersversorgung der Schwestern, die in einer mindestens 50prozentigen Erhöhung der von der Reichsangestelltenversicherung geleisteten Renten besteht.

Hieraus ergibt sich, daß das Mutterhaus die gesamten Einnahmen den Schwestern wieder zugute kommen läßt, wobei die Ansammlung von Reserven für lange Krankheitsdauer oder sonstigen Arbeitsausfall einbezogen sind.“

Bei der Beurteilung dieser Darstellung darf man nicht übersehen, daß das Urlaubsgeld nur 6,66 Mk. im Monat beträgt, und daß die freie Kleidung sich wohl nur auf die Dienstkleidung der Schwestern bezieht, also im Monatsdurchschnitt nur wenige Mark betragen kann. Es bleibt dann immer noch ein Rest, der weit über das hinausgeht, was den Angestellten für die Angestelltenversicherung abgezogen wird. Selbst wenn diese Reserven für Krankheit und Altersversorgung aufgehoben werden, und sogar für den Fall, daß sie wirklich alle dazu dienen, bleibt doch die Tatsache bestehen, daß das Rote Kreuz und nicht die Stadt Lübeck mit dem Gelde wirtschaften kann. H. W.

T A G U N G E N

Kursänderung der evangelischen Kirche?

Ein Kampf um neue Ideen mit alten Waffen.

I

Die letzten Wochen zeitigten eine auffällige Häufung kirchlicher Kongresse mit dem Grundthema: Massennot und namentlich evangelische Führer mühten sich mit nie gesehener Eifer um die Sozialpolitik. Sie bevorzugten als Tagungsorte die Großstädte des westdeutschen Industriegebietes in der richtigen Erkenntnis, daß hier die Probleme der neuzeitlichen industriellen und sozialen Gestaltung bis zu den weltanschaulichen Fragen am tiefsten empfunden, die Menschen aber auch am empfindlichsten von der gegenwärtigen Weltkrise getroffen werden, abgesehen davon, daß das Rheinland der Ausgangspunkt für die amtliche Sozialarbeit der Kirche war.

Damit begaben sich die Männer der Kirche in die Höhle des Löwen, denn wohl die meisten derer, die persönlich unmittelbar unter dem Wirtschaftsdruck leiden, hielten in dem ungeheuer starken Mißtrauen, daß sie über die traurige Gegenwart mit irgendwelchen Vergänglichkeiten hinweggetröstet werden sollten, die Versammlungen für hoffnungslos, mindestens für überflüssig. Die Treibhauszüchtung erbaulicher Seelenpflege versagt vor des Lebens Härte im Industriegebiet, und unter den Rednern, die das heiße Eisen der Arbeiterfrage anfaßten, hatten überhaupt nur diejenigen Aussicht, über den kleinen Kreis ihres unmittelbaren, jeweils verhältnismäßig kleinen Auditoriums hinaus gehört zu werden, die sich darüber klar waren, daß der Arbeiter längst nicht mehr andächtig der Sprache Kanaans lauscht oder vornehmlich auf Seelenrettung für den Himmel spekuliert, zumal mannigfache Bindungen zwischen Religionsgemeinschaften und Kapital zu denken geben.

II.

Die Bestrebungen des evangelischen Deutschlands, der starken Sozialbewegung im katholischen Volksteil endlich etwas Ebenbürtiges zur Seite zu stellen, sind noch immer sehr durch Nachwirkungen der protestantischen Kirchenverfassung gehemmt, nach der die Fürsten zu Trägern der Kirchengewalt wurden. Typisch für diese Erscheinung ist die Entwicklung des Evangelisch-Sozialen Kongresses, eine Vereinigung sozialgesinnter Männer und Frauen der freisinnigen Naumannschen Richtung, die seit ihrer Gründung 1890 alljährlich in der Pfingstwoche zu wichtigen sozialen Fragen Stellung nimmt. Auch heute noch kämpft in dieser Organisation der Geist Adolf Stöckers, der schon in den 70er Jahren die Berliner Bewegung ins Leben rief, mißverstanden und von Wilhelm II. abgeschüttelt wurde, mit dem Ungeist des Scharfmachers Stumm, der den Geistlichen jede sozialpolitische Betätigung verbieten wollte. Indessen machten gerade die diesjährigen Diskussionen in Duisburg — eine Stadt, in der 150 000 Menschen von 440 000 aus öffentlichen Mitteln leben, ein Hafen, in dem 900 Schiffe liegen, deren Besatzung keine Arbeit hat — die zunehmende Abkehr von den in der Institution aus der Vorkriegszeit noch nachwirkenden Aristokratisierungstendenzen und eine fortschreitende soziale Neubesinnung deutlich.

Die Konferenz wagte jedoch nicht, den Zusammenhängen der großen Depression nachzuspüren und etwa das Zoll- und Steuerwesen, die Arbeitslosigkeit oder gar die Ursache der steigenden Radikalisierung der Bevölkerung zu untersuchen. Der Vorsitzende, Reichsgerichtspräsident i. R. Professor Dr. Simons, fürchtete, den Verhandlungsrahmen dem Niveau der Tagespolitik angepaßt zu sehen, deren ausschlaggebende Bedeutung er später selbst mit der Feststellung zugeben mußte, daß leider dem äußeren Siege der demokratischen Idee parallel sich eine wachsende Schwächung der inneren Ueberzeugungskraft vollziehe; die Demokratie sei gegenüber dem Kommunismus und Faschismus in eine Verteidigungsstellung gedrängt, und in diesem Ideenkampf würden die tiefsten sittlichen Grundsätze idealer Lebensgemeinschaft in Frage gestellt.

Ein öffentlicher Volksabend war noch keiner dadurch, daß ein General-superintendent unter Berufung auf Bodelschwingh in allgemeinen Sätzen seine Begeisterung für eine Volksgemeinschaft und seinen Abscheu vor einer Addition von Interessenten bekundete. Diese Ausführungen mochten, wie die Bodelschwinghsche Wohlfahrt in Bethel, die immerhin 5000 Epileptiker, Geistesranke, Trinker, Lungenranke und Arbeitslose

erfaßt, von christlicher Nächstenliebe getragen sein, aber ihnen fehlte die soziale Erkenntnis; sie berücksichtigten nur die Ergebnisse und wiesen keinen Weg, die Ursachen zu beseitigen. So würde sich den vielen Parteien, die fälschlich von sich glauben, Gemeinschaftsgeist zu pflegen, nur eine neue zugesellen.

Auch das theoretische Wissen um die „Gefahren der Bürokratisierung“, selbst wenn es durch ein paar bessere Beispiele aus der Praxis ergänzt worden wäre, als Studienrat Classen aus Hamburg in seinem Hauptreferat zum besten gab, war für die Opfer der Wirtschaftsmisere kaum erhebend. Der Kottbusser Professorin Dr. Gerda Simons gelang es wenigstens, in ihrem Vortrag über das gleiche Thema die Wechselwirkung von Arbeitsentseelung und Schädigung der menschlichen Qualitäten klarzulegen und Reformmöglichkeiten anzudeuten, die dadurch, daß sie einleuchteten, nicht vordringlicher wurden.

Den positivsten Vortrag der Konferenz hielt der Sozialpfarrer Mann, leider unter Ausschluß der breiteren Öffentlichkeit, nämlich in einer Studentenkonferenz. Er wies auf die Möglichkeit der Kirche hin, mit dem Menschen in neuer Weise ins Gespräch zu kommen und kennzeichnete das Ruhrgebiet als den gegebenen Ausgangspunkt für die neue Taktik, weil die Arbeitnehmerschaft hier, aus vielen fremden Elementen zusammengewürfelt, kirchenverbundener und darum nicht so solidarisch sei als anderswo. Er will mit diesen Leuten auf dem Wege der freien Diskussion, außerhalb aller Vereinsarbeit, die als Stil des 19. Jahrhunderts endlich zurückzudrängen ist, anknüpfen, so, daß der Sozialpfarrer zum Mittelsmann wird. Die bedenklichen Wechselbeziehungen zwischen Unternehmerschaft und Geistlichkeit können aber nicht durch die freimütige Feststellung als entschuldigt gelten, daß besonders die Großindustrie sich kirchlich betätigt, weil sie die Kanzel als einen Faktor der öffentlichen Meinung werte. Der Nutzen auch dieses Referats liegt also allenfalls bei den Pfarrern, nicht bei ihren Gemeinden.

Mit Professor Piper aus Münster kam ein Vertreter der religiösen Sozialisten zu Wort, die seit Jahren in der ursprünglich rein bürgerlichen evangelisch-sozialen Bewegung um Geltung ringen. Was er über das ihm vorgeschriebene Thema „Demokratie in Kirche, Staat und Wirtschaft“ sagen konnte, berührte indessen noch weniger die schreckende leibliche Volksnot. Ob die wachsende Unselbständigkeit des wirtschaftsverbundenen modernen Menschen eine Eingliederung des einzelnen in die Werksgemeinschaft fördert — ob die Demokratie in der Kirche dadurch, daß es sich dabei um Dinge des Glaubens, nicht des Mehrheitsentscheides, handelt, bedenklich erscheint — ob eine Führungsschicht kultiviert werden muß, weil der Gleichheitsgedanke die Unterschiede zwischen Begabung und Leistung übersieht, die Tüchtigen zwar zur Oberfläche drängen, die Untüchtigen aber nicht automatisch absacken — ob das Wahlrecht statt durch Eintritt in das soundsovielte Lebensjahr oder durch staatsbürgerliches Verdienst erworben werden, asozialen Elementen eventuell sogar entzogen werden soll: — diese Erwägungen mögen für einen Diskutierklub nützlich sein, aber eine Organisation, die sich helfend in die Wirklichkeit stellen will, kommt damit nicht weiter.

Einmal mehr verkündete die Kirche das Evangelium in eine Welt, die sie nicht kennt. Viel guter Wille mußte auch hier statt der Tat hingenommen werden.

III.

Wie unentschieden gegenwärtig noch der Kampf um die Bestimmung des sozialen Aufgabenkreises im Protestantismus ist, ergibt sich noch deutlicher aus den Widersprüchen, die Mitte Juni während der Essener Tagung der immer noch sehr mitgliedsschwachen Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands hervortraten. Niemand wird diesen evangelischen Arbeitern grundsätzlich das von ihnen reklamierte Recht absprechen, bei dem Ringen um die Revision unserer außenpolitischen Verpflichtungen oder um die Beseitigung der Lüge von der alleinigen Kriegsschuld Deutschlands in vorderster Linie zu stehen, aber dieses Programm, wie die Versicherung des rheinischen Generalsuperintendenten Stoltenhoff, die letzten zwölf Jahre hätten gelehrt, anders als vordem über die Grenzen des eigenen Landes zu schauen und übernational zu denken, ist durch eine Festansprache des Berliner Pfarrers Werbeck erschüttert worden, der in der außerdeutschen Welt offenbar noch immer nur Feinde erkennt. Eine Definition der Begriffe „Beruf, Stand, Klasse“ konnte keine Lösung des sozialen Problems bringen, selbst nicht von dem Berliner Professor Sombart, am allerwenigsten, wenn er von der falschen Voraussetzung ausging, daß die Beziehungen des modernen Arbeiters mehr technischer Natur seien, so daß er an die Verbindung mit dem Kollegen zu einem Berufsverband nicht denke, wie überhaupt unsere Zeit für Beruf, Stände und Klassen als romantischen Ueberbleibseln einer vielleicht besseren Epoche keinen Platz mehr habe. Entschiedener kann das Lebensrecht der gewerkschaftlichen, genossenschaftlichen und sozialpolitischen Arbeit kaum verneint werden, für deren Ausbau zu kämpfen eine abschließende Resolution vorgab.

Das fast gleichzeitige Reichstreffen der Evangelischen Arbeiterjugend in der Ruhrmetropole entwickelte diese Selbstentäußerungstendenz zu einer entschiedenen Zersetzungstaktik weiter, indem es unter Berufung auf die christlichnationalen Gewerkschaften die Zellenbildung Gottesfürchtiger innerhalb der andersgesinnten Arbeiterbewegung erstrebte, die am Marxismus sterbe. Und auch der anschließende Internationale Kongreß evangelischer Arbeitnehmerverbände gab Studienkonferenzen über die mit Familienangehörigen 100 Millionen Menschen umfassende Weltarbeitslosigkeit den Vorrang vor verständiger, zielbewußter Selbsthilfe der Organisationen.

Es ist gewiß kein Zufall, daß alle Beratungen der evangelischen Führer von Reden umrahmt waren, die das größte Heil von der Ueberwindung der Diesseitswünsche durch die Kraft des Glaubens forderten, und daß Beten und Arbeiten als die beiden Brennpunkte einer Ellipse angesehen wurden, während die wenige Wochen später am gleichen Orte tagenden katholischen Gesellenvereine ihren Tätigkeitsbereich in die beiden großen Frontabschnitte des öffentlichen Lebens und des Parteilbens einteilten. Dabei stellten sich die Redner unter Ausschaltung aller abstrakten Gedanken mitten in den grauen Alltag und überlegten, wie die Vereins-Arbeitsvermittlungstellen, die im Vorjahr 9000 Arbeitssuchenden Beschäftigung geben konnten, weiter auszubauen seien. Dieser bewegliche materielle Sinn der katholischen Führer ist letzte Ursache einer erstaunlichen Widerstandskraft ihrer Orthodoxie.

IV.

Die Frage, ob die evangelische Kirche noch einmal Volkskirche werden kann, ist somit eine Angelegenheit der Führerauswahl. Immerhin darf-

ten ehrliche Protestanten, so der Jugendpfarrer Rönick aus Hagen auf der Generalversammlung des Jugendroschens, von einem Umbruch der Zeiten reden und etwa das sozialistische Kinderlager Namedy ein Gericht über die Lauheit evangelischer Jugendpflege nennen. Zudem setzen sich die religiösen Sozialisten immer häufiger gegen die konservativ-kirchenbehördlichen Elemente durch, wie das Beispiel des Mannheimer Pfarrers Eckert lehrt, der vor kurzem zum erstenmal wieder von seiner Kanzel zu Tausenden sprechen konnte, nachdem seine rückschrittlichen Vorgesetzten vor der Ueberzeugungskraft von 100 000 Unterschriften wahlberechtigter badischer Kirchenmitglieder kapituliert hatten. Bleibt nur abzuwarten, ob die Umkehr noch rechtzeitig kommt.

Erich Ledertheil.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Jahrbuch der Arbeiterwohlfahrt 1930*).

Zum ersten Male gibt die Arbeiterwohlfahrt ein Jahrbuch heraus. Vielleicht denkt mancher unter uns, daß das Jahr 1930 mit seinen Arbeitslosenziffern, seinen Wirtschaftskrisen und Sparverordnungen ein wenig günstiges Jahr ist, um den Reigen zu eröffnen. Man kann nicht sagen, daß es im Jahre 1930 der Wohlfahrtspflege sehr gut ergangen ist. Aber man irrt sich, wenn man denkt, die Arbeiterwohlfahrt sei durch die wirtschaftspolitischen Widerstände im vergangenen Jahre in ihrer Arbeitsfreudigkeit, ihrer Entwicklung und ihrer Geschlossenheit zurückgeworfen worden. Im Gegenteil. Und davon gibt dies Buch Zeugnis. Deshalb könnte man sagen, gerade das Jahr 1930 war ein gutes Jahr, um mit einem Jahrbuch zu beginnen, das ihr zeigt, wie aufrecht und unabhängig ihre Selbsthilfe geblieben ist.

Wir erwarten von einem Jahrbuch, daß es uns ein Führer durch die Organisation ist, einen Ueberblick über die Arbeit in Stadt und Land bietet, Wege weist, auf denen wir miteinander kämpfen und vorwärts dringen, Ziele, die wir gemeinsam erarbeiten. Wir schlagen ein Jahrbuch auf, um die Erfahrungen eines Jahres, die in den verschiedensten Gruppen unserer Organisation gemacht und hier gesammelt sind, für neue Unternehmungen zu befragen. Wir erwarten von einem Jahrbuch auch gründliche Klärung wesentlicher Fragen und Grundsätze, die uns allen miteinander die einheitliche geistige Haltung für unser Wirken geben. Dies alles erfüllt das Jahrbuch der Arbeiterwohlfahrt für 1930.

Das Buch vereinigt Erfahrungen und Grundsätze, Theorie und Praxis. Es ist durch Photographien und graphische Darstellungen von Plänen der Organisation, von Einrichtungen der einzelnen Ortsgruppen und des Hauptausschusses anschaulich und kurzweilig. Ueber die beiden Einrichtungen des Hauptausschusses, die im Brennpunkte des Interesses aller Ortsgruppen im Reiche stehen: Die Wohlfahrtsschule und der Immenhof, berichten ausführlich zwei illustrierte Aufsätze. Da beide Einrichtungen nur von dem kleinsten Teil aller Mitglieder durch persön-

*) Preis brosch. 2,50 Mk., geb. 3,50 Mk., für die A.-W. 1,— Mk. und 1,50 Mk.

liche Besichtigung bekannt sind, und da sowohl Zweck und Grundsatz der Schule, als auch Erziehungsfragen des Immenhofs noch vielfach unklar sind, so wird hier einem wirklichen Bedürfnis nach Aufklärung entsprochen, wenn übersichtlich, klar und eindeutig beide Einrichtungen in ihren Problemen, ihrer Struktur und ihrer prinzipiellen Bedeutung für die Arbeiterschaft herausgestellt werden.

Es würde aber kein Jahrbuch 1930 sein, wenn hier nicht die sozialpolitischen Fragen der Gegenwart, ihre Auswirkung auf die Wohlfahrtsgesetzgebung und die Stellung der Arbeiterwohlfahrt als einer Organisation der Sozialdemokratie Deutschlands ihren Niederschlag fänden. „Unsere besten Leute“, die in Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege von Anfang an mit der Arbeiterwohlfahrt Hand in Hand gearbeitet haben, behandeln in einer Reihe von Aufsätzen die wichtigsten Fragen des Wohlfahrts- und Jugendrechtes, der Pfirsorgeerziehung, des Frauen- und Kinderschutzes, der Wirkungen der Arbeitslosigkeit auf die Wohlfahrtspflege, der Gestaltung der Reichsversorgung im Jahre 1930.

So wird dies Jahrbuch den Ortsgruppen und Mitgliedern im Reich nicht nur einfach ein Jahresbericht bedeuten, den man zu den vielen anderen Jahrgängen aufs Bücherbrett für gut und immer in das richtige Fach stellt, sondern ein Ratgeber, den man oft im Jahre befragt. Ich sehe das Buch auf vielen Schreibtischen in den Geschäftsstellen der A.W. aufgeschlagen liegen, auf den Knien vieler Genossinnen und Genossen, die als Helfer(innen) sich für das praktische und theoretische Wirken Anregung, Bestätigung, manchmal auch nur das bißchen Mut holen wollen, das nötig ist, um heute den Kopf hoch zu halten, — und um alles das zu tun, wovon wir im Jahrbuch 1931 lesen werden, in dem dann vielleicht ein wenig lebendiger als in diesem Buch auch die Arbeit der Ortsgruppen im Wort erscheint.

Paula Kurgaß.

Offene örtliche Erholungsfürsorge.

Von Dr. med. Ernst Wienold,

1. Kreiskommunalarzt des Landkreises Calau N.-L.

Das Kleine Lehrbuch, Band 9. Herausgegeben vom
Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Juli 1931.

102 Seiten, Preis 1,75 Mk., für die A.-W. 1,40 Mk.

Durch unglückliche Zufälle kommt das Kleine Lehrbuch zu spät, um noch für diesen Sommer die Arbeit der Ortsausschüsse für Arbeiterwohlfahrt auf dem Gebiet der örtlichen Erholungsfürsorge wesentlich beraten zu können. So müssen es denn unsere Mitarbeiter schon jetzt studieren, um dann im nächsten Sommer gut ausgerüstet an die Arbeit zu gehen.

Der Vorzug der Schrift von Wienold ist ihre einfache ausführliche Darstellung, die jede Helferin verstehen und aus der jede Helferin Rat beziehen kann.

Wienold geht zunächst auf die Gesundheitsfürsorge, ihre Ziele und Methoden ein und behandelt dann die Gestaltung der Erholungsfürsorge überhaupt. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß einem Teil der Kinder durchaus Erholungsmaßnahmen auch am Wohnort oder in seiner unmittelbaren Umgebung geboten werden können. Die Verbilligung — und sie ist wohl für das nächste Jahr der wichtigste Faktor — ist nach Wienold bei der offenen örtlichen Erholungsfürsorge von entscheidender Natur.

Allerdings muß die offene örtliche Erholungsfürsorge richtig betrieben werden, und dafür gibt dann Wienold in dem dritten und Hauptteil des Buches die näheren Maßnahmen an.

Ausführlich wird auf die Auswahl der Kinder und die Beteiligung der Aerzte dabei eingegangen.

Es werden dann Träger, Organisation und Finanzierung der offenen örtlichen Erholungsfürsorge behandelt und die eng damit in Verbindung stehende Personalfrage.

Dann kommt Wienold auf den Platz der örtlichen Erholungsfürsorge und seine Einrichtung zu sprechen. Die ersten schönen Tage im Frühling sollen dazu dienen, den Platz ausfindig zu machen. Wege, Unterkunfts- und Waschmöglichkeiten, Küchenfrage, Abortanlage müssen berücksichtigt werden, die hygienischen Einrichtungen wie Eßgeschirr, Eßbesteck, Zahnbürste, Glas und Handtuch für jedes Kind angeschafft werden.

Bei der Kur selbst sind richtige Ernährung, auf die Wienold sehr genau eingeht, und Ruhe als wesentliche Kurmittel zu beachten. Weitere Kurmittel sind Luft, Sonne, Wasser, die nur in vernünftigem Maße, das Wienold auch näher beschreibt, den Kindern geboten werden dürfen. Dasselbe gilt für die Leibesübungen.

Schließlich geht Wienold noch auf die Tageseinteilung der offenen örtlichen Erholungsfürsorge ein.

Zum Schluß werden Ratschläge für die erste Hilfe bei Unglücksfällen gegeben.

Von wesentlicher Bedeutung ist für die offene örtliche Erholungsfürsorge die Erfolgskontrolle an Hand von Personalkarten, über die Wienold gleichfalls Bescheid gibt.

Die Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt sollen durch das kleine Lehrbuch zu Maßnahmen der örtlichen Erholungsfürsorge angeregt werden, und es soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, jede Maßnahme richtig durchzuführen. Sie werden nicht nur bei der Vorbereitung ihrer Arbeit Freude an dem kleinen Heft haben, sie werden es auch bei ihrer Arbeit immer wieder zur Hand nehmen, um Wienolds Ratschlägen zu folgen. So wünschen wir dem kleinen Buch eine weite Verbreitung.

Wachenheim.

Mitteilungen.

Ausbildung der Jugendleiterinnen.

Die Volksschülerin ist zum Jugendleiterinnen-Seminar zugelassen.

Der preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat die Ausbildung der Jugendleiterin neu geregelt. Wir werden im nächsten Heft ausführlich auf die einzelnen Bestimmungen der Neuregelung zu sprechen kommen. Wir möchten heute nur feststellen, daß Genosse Minister Grimme nunmehr unserem alten

Wunsch entsprochen hat: die Neuregelung läßt ausdrücklich die Volksschülerin zum Jugendleiterinnen-Examen zu.

Jugendpflegemittel für Hetzfilm.

Zusammen mit dem ersten faschistischen Propagandafilm „Das neue Italien“ lief kürzlich in Berlin ein völkisch-nationalistischer Kulturfilm, der sich pompös „Heldentum, Volkstum, Heimatkunst“ genannt hat. Hersteller dieses Film ist die Firma Puchtstein, Berlin

die anscheinend eine nationalsozialistische Filmfabrik darstellt. Dieser Film von Heldenstum, Volkstum und Heimatkunst ist eine üble völkische Mache. In dem pommerschen Städtchen Labes ist auf einem kleinen Hügel ein sogenanntes Ehrendenkmal errichtet, das mit falschen Hünengräbern, mit Runen, mit Wotansbildern und anderem angeblich germanischen Unfug völkischer Stimmungsmache versehen ist. Dieser Film, der in Berlin von den Nationalisten begeistert beklatscht wurde, ist vom Wohlfahrts- und Jugendamt des Kreises Regenwalde/Pom. in Labes erworben, um damit „Jugendpflege“ zu treiben. Der Film läuft unter besonderer Hervorhebung des Mottos, daß er ein Gemeinschaftswerk der Einwohner von Labes darstelle, an dem sich alle Stände und Berufe, und, wie besonders hervorgehoben wird, alle Parteien von links bis rechts beteiligt hätten. Diese Behauptung ist eine Lüge. Auf eine Rückfrage beim Ortsverein der Sozialdemokratischen Partei Labes erfahren wir, daß der Bau des Denkmals wohl durch Arbeitsleistungen und Beiträge örtlicher Vereine gefördert wurde, „daß aber die hiesige Ortsgruppe der Sozialdemokratischen Partei nicht im entferntesten daran gedacht hat, sich durch Arbeiten, geldliche Zuwendungen oder sonstige Leistungen an der Errichtung dieses „Ehrendenkmals“ zu beteiligen. Wenn in dem von diesem Denkmal gedrehten Film behauptet wird, daß alle Parteien von links bis rechts mitgearbeitet hätten, so ist das eine herausfordernde Lüge, gegen die wir mit aller Macht anzukämpfen dringend fordern. Der hiesige Ortsverein der SPD. verurteilt auch heute noch mit aller Schärfe den mit schändlich hohem Kostenaufwand errichteten Denkmalsbau und kämpfe im Stadt-

parlament leider vergeblich gegen die Bewilligung von Mitteln für das „Ehrenmal“ aus Ueberschüssen der Stadtparkasse“.

Daß in der jetzigen Zeit für derartige überflüssige und völkisch-nationalistische Steinkästen Geld ausgegeben wird und daß davon dann Hetzfilme mit Hilfe der Jugend- und Wohlfahrtsämter hergestellt werden, ist ein Skandal, der dringend der Abhilfe bedarf.

Zwei Fortbildungskurse für Sozialpädagogen:

Das schwer erziehbare Kind. Dauer: Ein halbes Jahr. 15. Oktober 1931 bis 31. März 1932.

Aufgaben der Heimleitung und Heimerziehung. Dauer: 14 Tage. 2. bis 15. November 1931.

1. Der Kursus „Das schwer erziehbare Kind“ wird vom Sozialen Institut des Vereins Jugendheim in Verbindung mit dem Individualpsychologischen Institut zu Berlin veranstaltet. Es ist ein Vollkursus mit etwa 25 Wochenstunden, der nicht neben dem Beruf absolviert werden kann. Er hat den Zweck, für pädagogisch vorgebildete Persönlichkeiten eine so gründliche Einführung in die individualpsychologische Erziehungsarbeit zu geben, daß diese Kenntnisse in der eigenen Berufsarbeit selbst angewandt werden können. Kursusgeld monatlich 40 Mk. Nähere Auskunft und Anmeldung an das Soziale Institut, Dr. H. Schenck, Charlottenburg, Goethestraße 22.

2. Der vierzehntägige Kursus „Aufgaben der Heimleitung und Heimerziehung“ wird veranstaltet vom Praktischen Frauenseminar des Vereins Jugendheim. Er ist die von vielen Seiten gewünschte Wiederholung eines gleichen Kursus aus dem Frühjahr dieses Jahres. Der Kursus bringt in gedrängter Kürze einen Ausschnitt aus den neuen psychologischen

und pädagogischen Richtungen: Individualpsychologie, Psychoanalyse, Anthroposophie, Montessoripädagogik und die neuesten Erfahrungen aus der Heimarbeit von hygienischen und pädagogischen Kräften. So kann er dem in der Abgeschlossenheit seiner Arbeit

notwendigerweise isolierten Erzieher die Fülle der möglichen Anregungen für seinen Beruf vor Augen führen. Kursusgeld 35 Mk. bzw. 25 Mk. Nähere Auskunft und Anmeldung an das Praktische Frauenseminar, E. Jablonowski, Charlottenburg, Goethestraße 22.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

„Gegen die Arbeitsdienstpflicht.“
Von Ernst Wilhelm Neumann.
Verlagsdruckerei W. Trubach,
Berlin N 113. 48 Seiten. Preis
0,80 Mk.

Neumann setzt sich eingehend mit dem Problem der Arbeitsdienstpflicht und der Frage des freiwilligen Arbeitsdienstes auseinander. An reichem Material schildert er seine politischen und wirtschaftlichen Gefahren. H. W.

Erziehung zum politischen Denken.
Von Otto Jensen. Herausgegeben in der jungsozialistischen Schriftenreihe von der Reichsleitung der Jungsozialisten. E. Laubsche Verlagsbuchhandlung G.m.b.H., Berlin. 48 S. Preis 85 Pf.

Jensen nennt seine Schrift eine anspruchslose politisch-pädagogische Plauderei. Sie scheint mir nicht anspruchslos genug zu sein. Es ist merkwürdig, wie wenig ein Praktiker wie der Leiter von Tinz auf die praktischen Probleme der politischen Schulung junger Arbeiter eingeht. Das Ziel der Erziehung, von dem Jensen spricht, kennen wir, das Wie der Pädagogik, das schwierigste Problem, übergeht er. H. W.

Erhebung über das Arbeiten an Schreibmaschinen. — Sozialhygienische Schriften des All-

gemeinen freien Angestelltenbundes. 1931. Freier Volksverlag G. m. b. H. Berlin. — 48 Seiten. Preis 1,25 Mk.

Die sozialhygienische Literatur verfügte bisher nur über eine einzige Abhandlung, die sich mit dem Einfluß des Maschinenschreibens auf die Gesundheit befaßt, und die Verfasserin dieser Abhandlung, Dr. Elisabeth Krüger, stützt sich auf die Berichte, die die Gewerbeaufsichtsbehörden der Länder im Jahre 1925 dem Reichsarbeitsministerium erstattet haben. Der AfA-Bund kann daher für sich in Anspruch nehmen, daß er Neuland betrat, als er sich mittels Fragebogen direkt an die Maschinenschreiberinnen wandte, und wir müssen dem AfA-Bund schon diese Initiative als Verdienst anrechnen.

Die gestellten Fragen betrafen die persönlichen Verhältnisse, den Gesundheitszustand und die technische Gestaltung der Arbeit. Die im Vorwort genannten Verfasser der Broschüre, Wilhelm Friedel und Dr. Meyer-Brodnitz, haben die 600 Fragebogen so verarbeitet, daß der Leser ein abgerundetes Bild erhält. Von der Maschinenschreiberin werden recht erhebliche körperliche Leistungen gefordert, die sitzend in gebeugter Haltung vollbracht werden, zugleich eine ziemliche geistige Anspannung mit sich

bringen und endlich Auge und Ohr stark beanspruchen. Daraus erklären sich die Gesundheitsstörungen: Gelenkbeschwerden und neuralgische Beschwerden in Fingern, Armen und Schultern, Ermüdung der Augen, Rückenschmerzen, Menstruationsstörungen, Verstopfung und als besonders charakteristisch für den Beruf nervöse Abspannung. Hinzukommt bei Ungunst des Arbeitsplatzes Neigung zu rheumatischen Erkrankungen. Manche Nebenbeschäftigungen, in der Registratur, in der Buchführung oder durch Botengänge, bedeuten eine Entspannung, andere, besonders die gleichzeitige Bedienung des Telefons, stellen eine Erhöhung der Anforderungen dar. Die Anstrengungen der Tätigkeit können verringert werden durch geeignete Beleuchtung, durch bequemen Sitz mit Kreuzstütze, durch Fußstützen, durch praktische Konstruktion des Arbeitstisches, durch Normalisierung der Tastatur, durch geschickte Anordnung des Konzepthalters. Manche Fragen, wie die der Verwendung von Armstützen, von geräuschlosen oder von elektrischen Schreibmaschinen, sind noch ungeklärt, mancher technische Fortschritt, wie die Diktiermaschine, ist für den arbeitenden Menschen kein Vorteil. Der Arbeitsraum kann die Arbeit sehr erleichtern, er kann sie aber auch, etwa durch Mängel der Heizung oder Beleuchtung, erschweren, und er kann sie zu einer Qual machen, wenn viele Maschinen in einem Raum stehen oder von außen her der Lärm der Fabrikationsräume stört. Die Broschüre begnügt sich nicht, auf Abstellung der technischen Mängel hinzuweisen, sondern erhebt in ihrem Schlußkapitel darüber hinausgehende Forderungen, die dem Menschen in der Maschinenschreiberin Rechnung tragen: sie verweist auf die Notwendigkeit regel-

mäßiger sportlicher Betätigung zum Ausgleich der in der einseitigen Beschäftigung liegenden gesundheitlichen Nachteile, verlangt ausreichenden Urlaub, nicht zu hastiges Arbeitstempo, Pausen während der Arbeit, vernünftige Einteilung der Arbeit zwischen Diktataufnahme und reiner Schreiarbeit und macht sich endlich den Wunsch vieler Einsenderinnen zu eigen, daß bei Menstruationsbeginn ein freier Tag gewährt wird.

So gesellt sich zu dem Verdienste, eine neue Methode angewandt zu haben, das weitere, daß der AfA-Bund uns mit Hilfe dieser Methode einen tiefen Einblick in die Berufsverhältnisse der Maschinenschreiberin gewährt. Daß wir diesen Einblick unter dem Gesichtspunkt erhalten, daß die menschliche Arbeitskraft und nicht die tote Materie der wichtigste Faktor im Produktionsprozeß ist, verleiht der Schrift für uns einen besonderen Wert.

Dr. Joel.

Ergebnisse der sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge. Von Grotjahn, Langstein, Rott. Band II. Leipzig 1930. Georg Thieme. 498 S., Preis 38,— Mk.

Die „Ergebnisse“ haben schon mit dem ersten Band einen bevorzugten Platz in der sozialhygienischen Literatur errungen. Der zweite Band übertrifft noch die Erwartungen. Hier wird mit klarem Erkennen praktischer Bedürfnisse ein Ueberblick über eine große Reihe wichtiger gesundheitsfürsorglicher Arbeitsgebiete gegeben, der allerdings in erster Linie für den Fachmann bestimmt ist. Aber die enge Verbundenheit sozialhygienischer Fragestellungen mit sozialpolitischen Problemen und die bei der großen Mehrzahl aller Beiträge erfreulich stark ausgeprägte Abkehr von der mystischen, fremdwortüberladenen Gelehrtensprache geben

zahlreichen anderen Interessenten Gelegenheit und Möglichkeit, das Buch mit Gewinn zu lesen. Die Aufzählung der einzelnen Beiträge erweist schon die Wichtigkeit der Veröffentlichung. Hier finden sich aus dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge aufschlußreiche Artikel über so allgemein interessierende Probleme wie Schulspeisung, Gegenwartsprobleme der Kindererziehungsfürsorge, Prostituiertenüberwachung in Berlin nach dem RGBG, Probleme der Trinkerfürsorge und schließlich die noch ganz in ihren Anfängen steckenden periodischen ärztlichen Untersuchungen Gesunder. Aus dem Gebiete des Krankenanstaltswesens werden die Ernährungswirtschaft und Diätbehandlung in Krankenanstalten, das Pflegesatzproblem, der Fürsorgedienst im Krankenhaus abgehandelt. Die medizinische Statistik kommt in Beiträgen über die neuen deutschen Sterbetafeln, die spezifische Männersterblichkeit als Maßstab der Alkoholsterblichkeit und die Tuberkulosesterblichkeit in England zu Wort. Vererbungsfragen behandelt ein Beitrag über soziale Umwelt und Vererbung. Die Speisekarte ist also reich und für jeden Geschmack passend. Daß in einem Sammelwerk nicht alle Beiträge auf gleicher Höhe stehen, ist selbstverständlich; der Durchschnitt aber ist erstaunlich gut.

Dr. Goldmann.

Markante Bilder der Internationalen Hygiene-Ausstellung 1930/31.
 Von Dr. med. Hugo Freund.
 Dresden, Deutscher Verlag für Volkswohlfahrt GmbH. 1931. 95 Seiten, Preis 2,50 Mk.

Das Buch soll der Auswertung der Dresdner Hygiene-Ausstellung dienen. Es will den amtlichen Führer nicht ersetzen, sondern nur eine „gedruckte Unterlage zu Vorträgen, Berichten, zur Unterrichtsver-

wertung“ sein. Eine Ausstellung „auswerten“ kann wohl nur den Sinn haben, sie unter einem bestimmten Gesichtspunkt betrachten zu wollen. Je nach dem Gesichtspunkt wird die Auswertung verschieden ausfallen; zum Beispiel ergeben sich für das Alkohol-Kapital andere Lehren als für die Abstinenz-Bewegung. Ehe man sich an die Auswertung macht, muß man also seinen Standpunkt genau formulieren. Verfolgt man, wie der Verfasser, nur allgemein „einen pädagogischen Zweck“, so wird das Ganze verschwommen. Demgemäß ist der Text, der etwa das erste Drittel des Buches ausmacht, oberflächlich, so daß es sich nicht einmal verlohnt, die Äußerungen, aus denen eine politische Rechtsorientierung des Verfassers zu folgern ist, aufzuführen, um sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Auf die Abbildungen wird im Text nur selten verwiesen. Nur wenige von ihnen sind so scharf und bildtechnisch so gelungen, daß sie sich zur Demonstration bei Vorträgen eignen dürften; bisweilen sind nicht einmal beim Betrachten mit der Lupe Einzelheiten zu erkennen. Ob der Besucher der Ausstellung mit Hilfe des Buches besser als mit Hilfe des amtlichen Führers seine Erinnerungen wachhält, ist zu bezweifeln. — Wir können also Zweck und Notwendigkeit eines solchen Buches nicht erkennen. Dr. Joel.

„Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung!“ Die Regeln korrekter Versammlungsleitung unter weitgehendster Anlehnung an die parlamentarischen Gebräuche und Gepflogenheiten. Praktischer Wegweiser für Vereins- und Versammlungsvorsitzende in allen Fragen des Vereins-Versammlungswesens. Von Chefredakteur E. Paquin. Verlag Otto Kretzschmar, Velbert (Rhld). 47 Seiten, Preis 1,90 Mk.